



„Tag des Sports 2021“

Beliebteste Sportler 2020 gekürt

Die Sieger in den Kategorien

1 Mannschaften

2 Sportlerinnen

3 Sportler

Fotos: Pressestelle Landratsamt

Am 25. September 2021 erfolgte im Rahmen des „Tag des Sports“ in der Sachsenlandhalle in Glauchau die Bekanntgabe der Gewinner der achten Sportlerumfrage des Landkreises Zwickau und des Kreissportbundes Zwickau.

Wie auch in den vorhergehenden Jahren konnten die Teilnehmer der Sportlerwahl aus den drei Kategorien, weiblich, männlich und Mannschaften, ihre Favoriten wählen. Dabei standen insgesamt 33 Kandidatinnen und Kandidaten in 18 Sportarten zur Auswahl. Insgesamt wurden rund 5 700 Stimmen abgegeben. Neben den von den Einwohnerinnen und Einwohnern abgegebenen Wertungen floss das Votum einer Fachjury, die aus dem Landrat Dr. Christoph Scheurer, einem Vertreter der Sparkasse Chemnitz, dem Präsidium des Kreissportbundes

und den drei Vereinsberatern des Kreissportbundes bestand, mit ein.

ZU DEN BELIEBTESTEN SPORTLERN DES JAHRES 2020 WURDEN GEWÄHLT:

Saskia Pohle vom SV Muldentale Wilkau-Haßlau

Die Schachspielerin erreichte den ersten Platz bei der Deutschen Meisterschaft im Schach.

Fridtjof Petzold vom Crimmitschauer PSV

Er erzielte im Eisschnelllauf bei der Deutschen Meisterschaft im Massenlauf den ersten Platz.

Damenmannschaft BSV Sachsen Zwickau

Die Handballerinnen errangen in der 2. Bundesliga 2019/2020 den dritten Platz.

Die Plätze zwei und drei belegten bei den Frauen **Alexandra Lampert vom SV Sachsenring HOT** und **Anika-Sophie Gehrisch vom TSG Rubin Zwickau**. Die

Leichtathletin Alexandra Lampert erreichte in den Deutschen Hallenmeisterschaften im Hochsprung den ersten und im Weitsprung den dritten Platz. Anika-Sophie Gehrisch belegte im Tanzsport Hip-Hop bei der Deutschen Meisterschaft sowohl im Solo als auch im Battle den ersten Platz. (online) Bei den Männern stieg **Anthony Schreiter vom SV Sachsenring HOT** als Zweiter auf das Podest. Er siegte im 300-Meter-Lauf und kam auf Platz 1 bei der Sachsenmeisterschaft.

Laurin Drescher vom ESV Lok Zwickau kam auf Rang 3 der beliebtesten Sportler. Der Radsportler erkämpfte sich bei der Europameisterschaft Junioren den 2. Platz im 1 000-Meter-Radrennen und den 3. Platz im Scratch.

In der Kategorie Mannschaften ging der Platz 2 an die **Kindermannschaft des ESV Lok Zwickau**. Zu ihren sportlichen Erfolgen zählt der erste Platz im Gerätturnen bei der Sachsenmeisterschaft.

Auf Platz drei der beliebtesten Sport-Mannschaften schaffte es die **Kindermannschaft des TSG Rubin**. Die Tänzerinnen konnten den ersten Platz bei der Sachsenmeisterschaft für sich verbuchen.

Die Auszeichnungen nahmen der Beigeordnete des Landkreises Zwickau Carsten Michaelis, der Vizepräsident des Kreissportbundes Jürgen Weber und in Vertretung des Vorsitzenden der Sparkasse Chemnitz der Bereichsleiter Marko Seifert vor.

Nachdem im vergangenen Jahr die Veranstaltung auf Grund der Coronapandemie ausfallen musste, konnte sie in diesem Jahr zumindest in einem kleineren Rahmen stattfinden. Auf den beliebtesten Sportlerball musste aber erneut verzichtet werden.

Kulturell umrahmt wurde der „Tag des Sports“ durch den BMX-Athleten Chris Böhm, den Akrobaten Santos sowie der Gruppe Passage. Durch das Programm führte Moderator Matthias König.

Beigeordneter Carsten Michaelis ist stolz auf die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler. „Obwohl es für alle ein recht schwieriges Jahr mit großen Herausforderungen war und nur wenige Sportveranstaltungen und Meisterschaften stattfanden, konnten viele hervorragende Plätze erzielt werden“, so Carsten Michaelis.

Diese Leistungen wurden im Rahmen der Veranstaltung auch durch die Verleihung der Sportmedaille an Sportlerinnen und Sportler des Landkreises gewürdigt. Gleichzeitig erfolgte die Auszeichnung verdienstvoller ehrenamtlicher Sportfunktionäre mit der Sportplakette.

Weitere Informationen auf Seiten 18/19.

Mit freundlicher Unterstützung der



Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN
FÜR OKTOBER UND NOVEMBER 2021

23. Oktober 2021

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

30. Oktober 2021

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

6. November 2021

Werdau, Königswalder Straße 18

13. November 2021

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

20. November 2021

Zwickau, Werdauer Straße 62

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygiene-regeln ist zu achten!

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau

Landratsamt, Bürgerservice

PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-21900

Telefax: 0375 4402-31920

E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
14. Jahrgang / 10. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeinde-verwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die nächste Ausgabe erscheint am 19. November 2021. Redaktionsschluss ist am 2. November 2021

BÜRO LANDRAT

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 13. Oktober 2021

Beschluss 121/21/KT:

1. Der Kreistag wählt Frau Barbara Unger als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau ab.
2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Zwickau Herrn Uwe Adamczyk (Sozialverband VdK Sachsen e. V.) als Mitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau.
Frau Renate Kästner (Verband für Menschen mit Behinderungen) wird als dessen Stellvertreterin bestätigt.

Beschluss 122/21/KT:

1. Der Kreistag widerruft mit sofortiger Wirkung die Entsendung von Herrn Marco Gruner als Mitglied in den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH.
2. Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung Herrn Mike Gärtner in den Aufsichtsrat der Tourismus und Sport GmbH.

Beschluss 123/21/KT:

Der Kreistag beschließt:

1. den Sitzungskalender für das Jahr 2022,
2. als Sitzungsort für die Kreistags-sitzungen die Sachsenlandhalle Glauchau, An der Sachsenland-halle 3 in 08371 Glauchau und
3. als Sitzungsort für die Ausschusssit-zungen den Sitzungssaal des Land-ratsamtes in 08412 Werdau, Königs-walder Straße 18.

Beschluss 124/21/KT:

Der Kreistag bestellt Frau Nadine Alscher als ehrenamtliche Patientenfürsprecherin für den Landkreis Zwickau.

Beschluss 125/21/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Berufung des Herrn Dr. Steffen Vogel in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Verleihung des Amtes eines Verwaltungsdirektors (A15).

Beschluss 126/21/KT:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushalts-jahre 2021 und 2022 jeweils genehmigten Gesamtbetrages zur Aufnahme von Kommunaldarlehen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe der Kreditermächtigungen von 8.113.600 EUR im Jahr 2021 und 7.112.200 EUR im Jahr 2022.

Die Kommunaldarlehen sind als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einer Zinsbindung zwischen 10 und 20 Jahren und einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren auszusprechen.

Die Auswahl des Kreditgebers erfolgt entsprechend des günstigsten Angebotes an den wirtschaftlichsten Bieter.

Beschluss 127/21/KT:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, im Haushaltsjahr 2021 die Umschuldung eines Darlehens mit einer Restschuld von 3.610.386,97 EUR zum 30. Dezember 2021 durchzuführen.

Die Umschuldung in Form eines Kommunaldarlehens ist als Annuitäten- oder Ratendarlehen mit einer maximalen Zinsbindung und einer maximalen Laufzeit von jeweils zehn Jahren vorzunehmen. Die Auswahl des Kreditgebers erfolgt entsprechend des günstigsten Angebotes an den wirtschaftlichsten Bieter.

Beschluss 128/21/KT:

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt
 - a) überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 4332181 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 2 in Einrichtungen in Höhe von 110.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 4332182 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 3 in Einrichtungen in Höhe von 655.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 4332183 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 4 in Einrichtungen in Höhe von 625.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 4332184 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 5 in Einrichtungen in Höhe von 405.000 EUR und
 - b) überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 7332181 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 2 in Einrichtungen in Höhe von 110.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 7332182 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 3 in Einrichtungen in Höhe von 655.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 7332183 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 4 in Einrichtungen in Höhe von 625.000 EUR;
 - im Unterprodukt 31120103 – Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (vollstationär), Konto 7332184 – Vollstationäre Dauerpflege: Pflegegrad 5 in Einrichtungen in Höhe von 405.000 EUR.

- a) überplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021

2. Die Deckung erfolgt aus
 - a) Minderaufwand im Unterprodukt 31210101 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II im Konto 4461100 Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 1.795.000 EUR und
 - b) Minderauszahlungen im Unterprodukt 31210101 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II im Konto 7461100 Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 1.795.000 EUR.

- a) Minderaufwand im Unterprodukt 31210101 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II im Konto 4461100 Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 1.795.000 EUR und

- a) Minderauszahlungen im Unterprodukt 31210101 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II im Konto 7461100 Revisionsrelevante Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II in Höhe von 1.795.000 EUR.

Beschluss 129/21/KT:

Der Landkreis Zwickau gewährt im Rah-

men der Schaffung einer digitalen Infrastruktur den kreisangehörigen Gemeinden und Städten einen außerplanmäßigen Zuschuss/Zuwendung in den Haushaltsjahren 2021/2022 in Höhe von 2.500.000 EUR.

Beschluss 130/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Teilhabepaltung – Teilfachplan Bildung, Kultur, Freizeit und Sport 2021.

Beschluss 131/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Teilhabepaltung – Teilfachplan Wohnen und alltägliche Lebensführung (inklusive Mobilität).

Beschluss 132/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Seniorensozialplanung – Teilfachplan Bildung, Kultur, Freizeit und Sport 2021.

Beschluss 133/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Senioren-Sozialplanung – Teilfachplan Wohnen und alltägliche Lebensführung (inklusive Mobilität).

Beschluss 134/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Grundsatzentscheidung zur Erneuerung der Wärmever-sorgungsanlage am BSZ für Technik „August Horch“ in Zwickau, Dieselstraße 17. Das Vorhaben wird gemäß dem als Anlage beigefügten Wirtschaftlichkeitsvergleich in der Variante 6 als bivalente Heizungs-anlage nach dem Gebäudeenergiegesetz ausgeführt.

Beschluss 135/21/KT:

Der Kreistag beschließt:

1. überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen im Ergebnis-/Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 650.000 EUR.
2. außerplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen im Ergebnis-/Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 für Maßnahme in Höhe von 300.000 EUR.
3. überplanmäßige Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 und im Haushaltsjahr 2022 für Maßnahmen in Höhe von insgesamt 2.150.000 EUR.
4. Die Deckung der Mehraufwendungen aus den vorstehenden Beschlusspunkten 1 und 2 in Höhe von 950.000 EUR erfolgt im Rahmen des Haushaltsvollzuges bzw. durch Entnahme aus der Ergebnissrücklage (Jahresabschluss).
5. Die Deckung der Mehrauszahlungen für die in den vorstehenden Beschlusspunkten 1 bis 3 bestätigten Maßnahmen in Höhe von insgesamt 3.100.000 EUR erfolgt aus liquiden Mitteln.

Beschluss 136/21/KT:

Der Kreistag beschließt das Klimaschutzkonzept sowie die Umsetzung der Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt, den Aufbau eines Controllingsystems für den Klimaschutz und bekennt sich zum Leitbild des Konzeptes sowie den darin verankerten Zielstellungen.

Um seiner Vorbildfunktion gegenüber Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern nachzukommen und den aktuellen

Entwicklungen und Entscheidungen auf bundesdeutscher Ebene Rechnung zu tragen, setzt der Landkreis Zwickau ergänzend zu den Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept die folgenden beiden Sofortmaßnahmen um:

1. Der Landrat wird beauftragt, bis zum 31. März 2022 ein Konzept mit einer Ist-Analyse zu erarbeiten, um zu prüfen, in welchem Zeitraum der Landkreis Zwickau seine Stromverträge auf Ökostromtarife umstellen kann.
2. Der Landrat wird beauftragt, bis zum 30. Juni 2022 ein Konzept zu erarbeiten, wie die Nutzung von E-Mobilität

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 10. November 2021 um 17:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 - 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) BV/337/2021
2. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 im Leistungsbereich § 11 SGB VIII BV/338/2021
3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 im Leistungsbereich § 12 SGB VIII BV/339/2021
4. Förderung der Träger der freien

bei der Fahrzeugflotte des Landkreises Zwickau deutlich vergrößert werden kann, inklusive dem Ausbau der notwendigen Ladeinfrastruktur.

Beschluss 137/21/KT:

Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme des Landkreises Zwickau vom 26. August 2021 zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Beschluss 138/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme des Landkreises Zwickau zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Wind – Regionales Windenergiekonzept.

Jugendhilfe im Jahr 2022 im Leistungsbereich § 13 SGB VIII BV/340/2021

5. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 im Leistungsbereich § 14 SGB VIII BV/341/2021
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2022 im Leistungsbereich § 16 SGB VIII BV/342/2021
7. Verteilung der Fördermittel im Jahr 2021 im Bereich Projektförderung InfoV/343/2021
8. Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 15. Oktober 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses

Die Sitzung des Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschusses findet am **Donnerstag, dem 18. November 2021** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

Nach einem nicht öffentlichen Teil folgt um **ca. 17:15 Uhr** folgender öffentliche Teil:

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

2. Vergabe „Lieferung und funktionsfähige Montage von Büromöbeln“ zur Ausstattung des sanierten Verwaltungsgebäudes Zum Sternplatz 7, Werdau BV/335/2021
3. Vergabe von Leistungen nach VOL/A für die Lieferung eines Gerätewagens Logistik 1 mit Zusatzbeladung Atem-

schutz gemäß DIN 14555-21 BV/352/2021

4. Informationen

Es folgt ein weiterer nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 15. Oktober 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

LEBENSMITTELÜBERWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Amtliche Bekanntmachung zum Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Amtliche Feststellung:

Am 22. September 2021 wurde in einem Bienenstand in Zwickau, Nordvorstadt, die Amerikanische (Bösartige) Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Auf Grund der Lage des Seuchenobjektes wird im Umkreis von einem Kilometer um das Seuchenobjekt folgender Sperrbezirk gebildet:

Stadt Zwickau-Nordvorstadt, Gebiet Schloßbigplatz/Mulde, Dr.-Friedrichs-Ring, Schwanenteichgelände, Am Bahnhof, Marienthaler Straße/Oswaldstraße, Mommsenstraße, Weißenborner Wald zwischen Weißenborner Fußweg und Weißenborner Straße, Pölbitzer Straße, Nordplatz bis Mulde

Für o. g. Sperrbezirk gelten gemäß § 11 der Bienen-seuchen-Verordnung folgende Einschränkungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, insofern noch nicht geschehen, unverzüglich durch Bienen-seuchensachverständige auf bösartige Faulbrut untersuchen zu lassen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Diese Vorschrift findet keine Anwendung für Wachs, Wabenteile, Wabenabfälle und Waben, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur

Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

Es wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz sofortige Vollziehung angeordnet.

Der Tierhalter hat die Maßnahmen gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz zu dulden und zu unterstützen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 4 Tiergesundheitsgesetz und können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Zwickau, 30. September 2021

Dr. Neubauer
Amtstierarzt

Diese Amtliche Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 30. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Frau Yeliz Sirel, zuletzt wohnhaft in Ludwig-Jahn-Straße 8, 07545 Gera, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt - Kfz-Zulassungsbehörde vom 14. September 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-ES99

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 22. Oktober 2021 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbe-

zügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 20. September 2021

Lange
Amtsleiter

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 29. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge **Kontaktpersonen** sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

1.2 a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).

b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtspersonen.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion nach Aufforderung gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine Selbstbeobachtung (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Bei Kontakt zu Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko sollte zudem eine frühzeitige PCR-Testung durchgeführt werden.

Entwickeln Kontaktpersonen, welche von der Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen**

a) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.

b) sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis zu informieren. Sie haben zugleich dem Gesundheitsamt ihre Absonderung unter Angabe ihres Namens sowie einer Post- und E-Mail-Adresse/Telefonnummer mitzuteilen. Außerdem haben sie das Gesundheitsamt über ihre engen Kontaktpersonen inklusive der Hausstandangehörigen zu informieren.

c) sind zudem verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über das positive Testergebnis und die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.

d) müssen ihre weiteren engen Kontaktpersonen über das positive Testergebnis und die Weitergabe von deren Kontaktdaten an das Gesundheitsamt informieren sowie diese darauf hinweisen, ebenfalls auf Krankheitssymptome zu achten und Kontakte zu minimieren.

Durch einen Antigenschnelltest **positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der Absonderungsort darf ausschließlich für die Durchführung der Testung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Im Übrigen gilt 5.2.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die positiv getestete Person schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 4a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die Belehrungen und Hinweise des Gesundheitsamtes hinsichtlich erforderlicher Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person unterliegen der Beobachtung und haben dem Gesundheitsamt die notwendigen Auskünfte per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu erteilen.

4.2 Während der Zeit der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung haben die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten für Testungen und Blutentnahmen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel, wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien zu kontaktieren.

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall. Bei **Hausstandangehörigen** endet die Absonderung nach zehn Tagen, auch wenn im Zeitraum der Absonderung weitere Hausstandangehörige positiv getestet wurden, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich (vorzugsweise per E-Mail an corona-qe@landkreis-zwickau.de oder per Fax an 0375 4402-22409) zu übermitteln. Die Testung muss als Fremdttestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die vorgenannten Anordnungen hinsichtlich

Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Liegt der Verdachtsperson fünf Tage nach Testung kein Ergebnis vor, hat diese aktiv von der testenden Stelle ein Ergebnis einzufordern. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten** Personen endet die Absonderung

- bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Über eine Verkürzung der Absonderungsdauer bei asymptomatischen positiv getesteten Personen, die vollständig geimpft sind, entscheidet das Gesundheitsamt.

Bei mittels Antigenschnelltest **positiven getesteten Personen** endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 5. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 17. September 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 29. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalts zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Da nicht alle Infektionsereignisse zu einer hohen Verbreitung führen, werden Kriterien für zu priorisierende Kontaktpersonennachverfolgung eingeführt. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen entscheidet. Das hat zur Folge, dass nicht zwangsläufig alle Personen, die engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, abgesondert werden.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellen Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamtes erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quell-

fall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.

- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquatem Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret.
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekulargenetische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigen-test für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sind von positiv getesteten Personen zu unterscheiden, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen stark

ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten und durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine häusliche Absonderung erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so schnell wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich absondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandangehörigen sind diejenigen, um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten.

- Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden;
 - immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

Immungesund sind Personen, die keine Immunerkrankung haben. Es ist hier davon auszugehen, dass eine Immunisierung infolge der Impfung oder Erkrankung erfolgt ist.

Die Regelung konkretisiert § 10 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss auf Anforderung den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen. Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG).

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, sich innerhalb 14 Tagen nach dem Kontakt zum Quellfall testen zu lassen. Bei Personen, die engen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen haben, ist eine frühzeitige PCR-Testung dringend empfohlen.

Die Befreiung für Geimpfte und Genesene gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Zu den Personen, die sich in Absonderung zu begeben haben, nimmt das Gesundheitsamt aktiv Kontakt auf, befehlt sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen und übermittelnd entsprechendes Informationsmaterial. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Das Gesundheitsamt oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist zur Bestätigung dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes.

Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt und ihre engen Kontaktpersonen (insbesondere Hausstandangehörige) über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu. Hierzu ist eine umfassende Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.

Zu Nr. 4:

Um die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Gesundheitsamt regelmäßig Kontakt halten. Ideal ist in diesem Fall ein täglicher Kontakt. Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw.

COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis des Gesundheitsamtes möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negati-

ven Testergebnisses. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich (vorzugsweise per E-Mail an corona-qe@landkreis-zwickau.de oder per Fax an 0375 4402-22409) zu übermitteln. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die vorgenannten Anordnungen hinsichtlich Testabnahme, Testqualität sowie Übermittlung an das Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine aktive Einforderung des Testergebnisses nach fünf Tagen durch die Verdachtsperson bei der testenden Stelle erforderlich, um unnötig lange Absonderungszeiten zu vermeiden. Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden. Das zuständige Gesundheitsamt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betrof-

fene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es, bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend für deren enge Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 5. November 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 17. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 29. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen

der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 30. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

- 1.1 die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung,
- 1.2 die Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Kindertagespflegeperson,
- 1.3 Personen, die

- a. eine Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 besuchen (Kinder) oder
- b. in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 beschäftigt sind (betreuende Personen, sonstiges Personal).

2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

- 2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird verpflichtet, die Personen nach 1.3 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte) und das zuständige Gesundheitsamt über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) und die damit einhergehenden Maßnahmen (Testungen) zu informieren.
- 2.2 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.
- 2.3 Für die Dauer der unter Ziffer 4 benannten Frist wird den Personen nach 1.3 der Verbleib in festen Bezugsgruppen mit entsprechender räumlicher Trennung zum Schutz vor einer Ausbreitung der

Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Eine Vermischung mit anderen Gruppen ist untersagt.

3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

- 3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung
- 3.1.1 Personen nach 1.3, die Kenntnis davon haben, dass in deren Bezugsgruppe eine an der Tagesbetreuung teilnehmende Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Einrichtung nicht mehr besucht haben sowie symptomfreie, immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“), vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-

2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden. Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich zweimalig, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem PCR-Test zur Selbstanwendung („Lolli-Test“) zu testen. Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die notwendigen Maßnahmen.

Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolation begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.

Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. die Kindertagespflegeperson der Einrichtung nach 1.2 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Testdurchführung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

Die Testungen nach 3.1.2 sind mit dem durch das Gesundheitsamt bereitgestellten Probenmaterial durchzuführen.

Der erste Test darf frühestens am zweiten Tag und der zweite Test frühestens am fünften Tag der Beobachtungszeit durchgeführt werden. Zwischen den Tests hat mindestens ein testfreier Tag zu liegen.

Die Tests sind dem Gesundheitsamt am Tag der Durchführung auszuhändigen.

Verweigern Personen nach 3.1.1 die nach 3.1.2 angeordneten Testungen, ist diesen durch die Leitung der Einrichtung nach 1.1 bzw. 1.2 der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern und das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren.

4. Dauer der Beobachtung

Die Beobachtung und damit einhergehend die Testung beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).

Die Beobachtung endet im Falle eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) am Tag nach der zweiten Testung, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

5. Weitergehende Maßnahmen

Wird innerhalb der Beobachtungsdauer einer Bezugsgruppe einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2 eine zweite Person nach 1.3 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

In einer Einrichtung nach 1.1 oder 1.2, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen.

6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktobers außer Kraft. Gleichzeitig tritt

die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau vom 15. September 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 30. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

I.

Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der geänderten Fassung vom 27. September 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwerer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist. Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staats-

ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und der sächsischen Gesundheitsämter zu Absonderungen im Kita- und Schulkontext im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zum weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemmissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt, welcher aufgrund des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 und der geänderten Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 10. September 2021 am 27. September 2021 angepasst wurde. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrecht zu erhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kita.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. September 2021 wird daher, wenn in einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Kind) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (betreuende Person, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (betreuende Person, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Kinder, betreuende Personen, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Bezugsgruppe aufhalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz von PCR-Lolli-Testungen angeordnet.

In Einrichtungen, wo feste Bezugsgruppen im Innenbereich nicht gewährleistet sind oder werden können entscheidet gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS das zuständige Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Absonderung von feststellbaren engen Kontaktpersonen. Die Lolli-PCR-Testung ganzer Einrichtungen ist nicht vorgesehen. Kurzzeitige Begegnungen (<15 Minuten, überwiegend mit Abstand >1,5 Meter und Lüftung) im Innenbereich mit anderen Kindern z. B. in sanitären Einrichtungen stellen ein geringes Risiko hinsichtlich der Übertragung dar. Im Außenbereich stellt eine Durchmischung ebenso ein geringes Risiko dar.

Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Gruppe alle Kinder der Gruppe abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Gruppenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Kinder verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Gruppe mit PCR-Lolli-Tests überwacht werden muss.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31

IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt.

Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gem. § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infekti-

onenschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sogenannte Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus dem Testzeitraum in Anlehnung an die mittlere Inkubationszeit (Ansteckungszeit), welche in den meisten wissenschaftlichen Studien lt. RKI mit fünf bis sechs Tagen angegeben wird. Da der erste Test frühestens am zweiten Tag und der zweite Test frühestens am fünften Tag der Beobachtung durchgeführt werden darf und zwischen den Testungen ein Tag ohne Testung liegen soll, wird der Zeitraum der wahrscheinlichsten Ansteckung abgedeckt.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenreicher der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C

16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignete, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach Ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 30. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege im Landkreis Zwickau vom 15. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 30. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 30. September 2021

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Adressaten der Allgemeinverfügung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit durch das Gesundheitsamt nicht im Einzelfall eine andere Entscheidung getroffen wurde, für:

- 1.1 die Schulen des ersten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau, vertreten durch die Leitung, welche i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) folgende Schulen umfassen:
 - a. Allgemeinbildende Schulen
 - die Grundschule,
 - die Förderschule,
 - die Oberschule,
 - das Gymnasium,
 - b. Berufsbildende Schulen
 - die Berufsschule,
 - die Berufsfachschule,
 - die Fachschule,
 - die Fachoberschule,
 - das Berufliche Gymnasium;

- 1.2 Personen, die
 - a. eine Schule nach 1.1 besuchen (Schüler), diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vertreten durch die Personensorgeberechtigten oder
 - b. an einer Schule nach 1.1 beschäftigt sind (Lehrkräfte, sonstiges Personal).

2. Grundsatz

Wird in einer Einrichtung nach 1.1 eine Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall), so gilt Folgendes:

- 2.1 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, die Personen nach 1.2 (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigten) und

das zuständige Gesundheitsamt und über den Verdachtsfall (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder den gesicherten Infektionsfall (positiver PCR-Test beim Quellfall) und die damit einhergehenden Maßnahmen (Testungen) zu informieren.

Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird verpflichtet, im Falle korrespondierender Einrichtungen (wie beispielsweise Horteinrichtungen) die jeweiligen Einrichtungsleitungen über den Infektionsfall mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Quellfall) sowie das zuständige Gesundheitsamt über die korrespondierende Einrichtung zu informieren.

3. Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Beobachtung)

3.1 Anordnung der Beobachtung und Testung

3.1.1 Personen nach 1.2, die Kenntnis davon haben, dass in deren Klasse oder deren Kurs eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet (Quellfall) wurde, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

Von der Beobachtung ausgenommen sind Personen, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt die Schule nicht mehr besucht haben sowie symptomfrei,

- immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“),
- vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.

3.1.2 Im Zeitraum der Beobachtung sind die Personen nach 3.1.1 verpflichtet, sich alle zwei Tage, ausgenommen am Samstag und Sonntag, mit einem Antigenschnelltest (PoC-Test) zur Selbstanwendung zu testen (erhöhte Testfrequenz). Die Testung hat unter Aufsicht einer fachkundigen Person unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung nach 1.1 stattzufinden. Im Falle eines positiven Testergebnisses hat sich der Betroffene unverzüglich abzusondern und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

3.1.3 Darüber hinaus müssen sich Personen nach 3.1.1, die Covid-19-typische Symptome entwickeln, in eine Selbstisolation begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen. Dies gilt auch für Personen, die von der Beobachtung ausgenommen sind.

3.1.4 Die Leitung der Einrichtung nach 1.1 wird zur ordnungsgemäßen Organisation und Überwachung der nach 3.1.2 angeordneten Testungen verpflichtet.

3.1.5 Verweigern Personen nach 3.1.1 die nach 3.1.2 angeordneten Testungen, ist diesen durch die Leitung der Einrichtung nach 1.1 der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern und das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren.

4. Beginn und Ende der Beobachtung (Dauer)

4.1 Die Beobachtung und damit einhergehend die erhöhte Testfrequenz beginnt mit Kenntniserhalt des Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) oder des gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall).

4.2 Die Beobachtung endet im Falle
a. eines Verdachtsfalls (positiver Antigenschnelltest beim Quellfall) mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses beim Quellfall oder
b. eines gesicherten Infektionsfalls (positiver PCR-Test beim Quellfall) mit Ablauf des 7. Tages nach dem Tag des letzten Kontaktes zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes anordnet.

5. Weitergehende Maßnahmen

Wird innerhalb der Beobachtungsdauer einer Klasse oder eines Kurses einer Einrichtung nach 1.1 eine zweite Person nach 1.2 positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen.

6. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

7. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 30. Oktober 2021 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau vom 15. September 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis: Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 30. September 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

I. Zur Fortsetzung der erfolgreichen Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, zur Begrenzung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs werden mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet eindämmen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung weitgehend die uneingeschränkte Nutzung von Schulen ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung in diesen Lebensbereichen gewährleisten. Dabei sind andererseits ein Wiederanstieg der Infektionszahlen und die daraus resultierenden gesundheitlichen Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidendere Schutzmaßnahmen auch in Zukunft entbehrlich zu machen. Das Maß der mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich insbesondere am Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle („Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung Schule und Kita ab Schuljahr 2021/22“ in der geänderten Fassung vom 27. September 2021) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

Grundsätzlich müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen enge Kontaktpersonen unverzüglich häuslich abgesondert werden. Unter die Definition der engen Kontaktperson zu einem bestätigten COVID-19-

Fall fallen u. a. Personen, die sich mit der infizierten Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde, aufgehalten haben. Optional können (nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes) nach entsprechender Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < zehn Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifiziert werden. Andererseits kann die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Kita- oder Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

Basierend auf Datenerhebungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und der sächsischen Gesundheitsämter zu Absonderungen im Kita- und Schulkontext im Zeitraum vom 28. Juni 2021 bis 1. August 2021 (Variante Delta dominant) fanden sich vergleichsweise wenige weitere infizierte Kinder aus den nach einem bestätigten COVID-19-Fall als Kontaktpersonen abgesonderten Kindern. Des Weiteren zeigte eine Studie aus Sachsen (Galow L, Haag L, Kahre E, Blankenburg J, Dalpke AH, Luck C, et al. Lower household transmission rates of SARS-CoV-2 from children compared to adults. J Infect. 2021;83(1): e34-e6), dass Kinder auch bei engen Kontakten im familiären Umfeld untereinander nicht zum weiteren Infektionsgeschehen beitragen, im Gegensatz zu Erwachsenen. Auch bei den Partikelemissionen zeigen sich bei Grundschulkindern geringere Emissionsraten als bei Erwachsenen (Mürbe et al. Vergleich der Aerosolpartikelemissionen von Grundschulkindern und Erwachsenen beim Atmen, Sprechen, Singen und Rufen. 10.5281/zenodo.4770776).

Daher wurde seitens des SMS ein zwischen den Gesundheitsämtern des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) abgestimmter Handlungsleitfaden zu Quarantäne- und Beobachtungsmaßnahmen in Schulen und Kitas beim Auftreten positiver Fälle erstellt, welcher aufgrund des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 6. September 2021 und der geänderten Empfehlungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen vom 10. September 2021 am 27. September 2021 angepasst wurde. Ziel dieses Handlungsleitfadens, welcher ab dem Schuljahr 2021/22 im Freistaat Sachsen und damit auch im Landkreis Zwickau umgesetzt werden soll, ist die Absonderung möglichst weniger Schüler und Kinder bei COVID-19-Fällen an Schulen und Kitas, um den Regelbetrieb weitgehend aufrechtzuerhalten und psychosoziale Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, bei gleichzeitiger Kontrolle des Infektionsgeschehens an Schulen und Kitas.

In Umsetzung des Handlungsleitfadens vom 27. September 2021 wird daher, wenn in einer Schule des ersten Bildungsweges im Landkreis Zwickau eine Person, die diese Einrichtung besucht (Schüler) oder in dieser Einrichtung beschäftigt ist (Lehrer, sonstiges Personal) positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, grundsätzlich nur die betreffende Person und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene (Lehrer, sonstiges Personal) häuslich abgesondert.

Allen weiteren Personen (Schüler, Lehrer, sonstiges Personal), die sich mit der infizierten Person in einer Klasse oder einem Kurs aufhalten oder aufgehalten haben, wird mit dieser Allgemeinverfügung die Beobachtung gemäß § 29 IfSG unter Einsatz einer erhöhten Testfrequenz angeordnet.

Weiterhin sind gemäß dem Handlungsleitfaden des SMS ab zwei Infizierten pro Klasse oder Kurs alle Schüler der Klasse oder des Kurses abzusondern. Sofern jedoch Hinweise vorliegen, dass die Infektionen nicht im Klassenkontext erlangt wurden und es unwahrscheinlich ist, dass weitere Personen infiziert wurden, kann auf eine Absonderung weiterer Schüler verzichtet werden, wobei ggf. aber das weitere Infektionsgeschehen in der Klasse mit erhöhter Testfrequenz überwacht werden muss.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 IfSGZuVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe, Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet hat. Auch im Landkreis Zwickau war zu beobachten, dass es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken aber auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch eingeschätzt. Um die Länder und Kommunen bei der Aufgabe, die erneute Ausbreitung von COVID-19 und eine dadurch mögliche Überlastung des Gesundheitswesens frühzeitig zu verhindern, zu unterstützen und bundeseinheitliche Handlungsleitlinien zu ermöglichen, hat die Bundesregierung über § 4 IfSG dem Robert Koch-Institut eine besondere Rolle eingeräumt. Gemäß § 4 Abs. 2 IfSG erstellt das Institut u. a. Empfehlungen und Richtlinien

zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Der Gesetzgeber bringt mit der Normierung zum Ausdruck, dass den Einschätzungen des Robert Koch-Institutes im Bereich des Infektionsschutzgesetzes besonderes Gewicht zukommt. Nach den aktuellen Kriterien des Institutes sind Personen in beengten Räumlichkeiten oder schwer zu überblickenden Kontaktsituationen mit einem bestätigten COVID-19-Fall (z. B. Kita-Gruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung, einem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt. Damit gelten die betroffenen Kinder und Beschäftigten automatisch, unabhängig von der einzelnen Risikoermittlung, grundsätzlich als enge Kontaktpersonen.

Bei engen Kontaktpersonen, besonders in der gegebenen Konstellation, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Infektion auszugehen. Daher sind sie nach § 2 Nr. 7 IfSG als sogenannte Ansteckungsverdächtige zu klassifizieren. Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG kann daher die Beobachtung angeordnet werden.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den betroffenen Personen und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus der mittleren Inkubationszeit (Ansteckungszeit), welche in den meisten wissenschaftlichen Studien lt. RKI mit fünf bis sechs Tagen angegeben wird. Mit einer Beobachtungszeit von sieben Tagen wird damit der Zeitraum der wahrscheinlichsten Ansteckung abgedeckt.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgen-

schwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Das Gesundheitsamt ist für die Ermittlung (s. o.) zuständig. Daher entscheidet das Gesundheitsamt über die weitergehenden Maßnahmen im Einzelfall.

Unter Beachtung der bereits genannten Gesichtspunkte ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Gleich geeignete, mildere Mittel sind zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus bei engen Kontaktpersonen nicht ersichtlich.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach Ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 30. Oktober 2021 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Landkreis Zwickau vom 15. September 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 30. September 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

LANDRAT

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO)

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau Vom 4. Oktober 2021

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sowie § 17 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 21. September 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz- Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Juli 2021 (SächsGVBl. S. 766) geändert worden ist, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Zwickau an fünf aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 30. September 2021 überschritten.

Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Land-

kreis Zwickau veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vorgesehenen Maßnahmen bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner treten ab **Mittwoch, den 6. Oktober 2021** auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau in Kraft. Es finden die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Hygienevorschriften und -auflagen bleiben unberührt.

Zwickau, 4. Oktober 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Diese Bekanntmachung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau - § 5 Notbekanntmachung - vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 4. Oktober 2021 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-corona-pandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

ALLE AKTUELLEN
CORONA-VIRUS-INFORMATIONEN
UNTER
[WWW.LANDKREIS-ZWICKAU.DE/
CORONA-VIRUS-INFORMATIONEN](https://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen)



KREISWAHLEITER WAHLKREIS 163
**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses des Wahlkreises 163
Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II
der Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2021 das Wahlergebnis des Wahlkreises 163 Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II gemäß § 41 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Bundeswahlordnung ermittelt und festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	177.211
Zahl der Wähler:	137.423
Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.664
Zahl der gültigen Erststimmen:	135.759

Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfielen auf die einzelnen Bewerber:

1	Mike Moncsek	Alternative für Deutschland – AfD	39.264
2	Marco Wanderwitz	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	32.111
3	Sebastian Bernhardt	DIE LINKE - DIE LINKE	11.330
4	Carlos Kasper	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	23.181
5	Monique Woiton	Freie Demokratische Partei – FDP	11.872
6	Bernhard Herrmann	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE	5.617
8	André Hofmann	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	2.724
10	Moritz Schüller	FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER	6.642
12	Sebastian Högen	Ökologisch-Demokratische Partei ÖDP	805
15	Jürgen Dreher	Basisdemokratische Partei Deutschland – dieBasis	2.213

Im Wahlkreis 163 vereinigte der Bewerber Mike Moncsek die meisten Stimmen auf sich und ist somit gemäß § 5 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Bundeswahlordnung als Abgeordneter des Wahlkreises gewählt.

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1.441
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	135.982

Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfielen auf die einzelnen Landeslisten:

1	AfD	Alternative für Deutschland	37.181
2	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	24.662
3	DIE LINKE	DIE LINKE	11.166
4	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27.518
5	FDP	Freie Demokratische Partei	15.117
6	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	6.138
7	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	2.527
8	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.664
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	542
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	4.477
11	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	362
12	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	381
13	V-Partei ³	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	139
14	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	52
15	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland	1.816
16	Bündnis C	Bündnis C – Christen für Deutschland	708
17	III. Weg	DER DRITTE WEG	266
18	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	88
19	Die Humanisten	Partei der Humanisten	171
20	Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung	581
21	Team Todenhöfer	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	266
22	Volt	Volt Deutschland	160

Annaberg-Buchholz, den 1. Oktober 2021

Dietmar Bastian
Kreiswahlleiter

Diese Bekanntmachung wurde bereits am 2. Oktober 2021 in der Freien Presse, Ausgaben Hohenstein-Ernstthal und Chemnitz veröffentlicht.

KREISWAHLEITER WAHLKREIS 165
**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses des Wahlkreises 165
Zwickau
der Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2021 das Wahlergebnis des Wahlkreises 165 Zwickau gemäß § 41 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Bundeswahlordnung ermittelt und festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	197.831
Zahl der Wähler:	147.142

Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.854
Zahl der gültigen Erststimmen:	145.288

Von den abgegebenen gültigen Erststimmen entfielen auf die einzelnen Bewerber:

1	Matthias Moosdorf	Alternative für Deutschland – AfD	37.135
2	Carsten Körber	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	30.798
3	Sabine Zimmermann	DIE LINKE – DIE LINKE	22.583
4	Gundula Schubert	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	24.094
5	Nico Tippelt	Freie Demokratische Partei – FDP	13.991
6	Wolfgang Wetzel	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – GRÜNE	5.988
10	Christiane Drechsel	FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER	6.105
12	Daniel Micklisch	Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP	474
15	Dr. Christoph Heinritz-Bechtel	Basisdemokratische Partei Deutschland – die Basis	3.975
23	Thomas Krajak	Internationalistisches Bündnis	145

Im Wahlkreis 165 vereinigte der Bewerber Matthias Moosdorf die meisten Stimmen auf sich und ist somit gemäß § 5 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Bundeswahlordnung als Abgeordneter des Wahlkreises gewählt.

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1.596
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	145.546

Von den abgegebenen gültigen Zweitstimmen entfielen auf die einzelnen Landeslisten:

1	AfD	Alternative für Deutschland	36.601
2	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	27.024
3	DIE LINKE	DIE LINKE	13.629
4	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	30.718
5	FDP	Freie Demokratische Partei	15.431
6	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.134
7	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	3.093
8	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.483
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	400
10	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	4.004
11	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland	463
12	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei	310
13	V-Partei ³	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	104
14	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	92
15	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.720
16	Bündnis C	Bündnis C – Christen für Deutschland	679
17	III. Weg	DER DRITTE WEG	418
18	DKP	Deutsche Kommunistische Partei	96
19	Die Humanisten	Partei der Humanisten	133
20	Gesundheitsforschung	Partei für Gesundheitsforschung	579
21	Team Todenhöfer	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	244
22	Volt	Volt Deutschland	191

Zwickau, den 30. September 2021

Udo Bretschneider
Kreiswahlleiter

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten
des LiegenschaftskatastersVollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes –
SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Niederplanitz (0606):
311/k, 370/f

Art der Änderung:

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Oktober bis zum 22. November 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung,

Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau
in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 20. September 2021

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten
des LiegenschaftskatastersVollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes –
SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Zwickau (0613):
1445g, 1445/4, 1445/5, 1479a, 1479c,
1479d, 1480c, 1480d, 1480e, 1480f,
1480g, 1480i, 1480o, 1480/3, 1480/6,
1481a, 1919/20

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen
Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. Oktober bis zum 22. November 2021** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau
in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 20. September 2021

Stark
Amtsleiterin

UMWELTAMT

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des
Gesetzes über die UmweltverträglichkeitsprüfungWesentliche Änderung des Schrottplatzes in 08056 Zwickau,
Kopernikusstraße 62

Az.: 1393-106.11-330-34

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Scholz Recycling GmbH in 08056 Zwickau, Kopernikusstraße 62, beantragte am 12. August 2021 gemäß § 16 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. m. Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. d. F. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Schrottplatzes in 08056 Zwickau, Kopernikusstraße 62.

Die Änderung besteht im Wesentlichen in der Errichtung einer Schallschutzwand und der Zulassung des Nachtbetriebs der Anlage.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist das Gesetz für alle Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind, anzuwenden. Der Schrottplatz ist der Nr. 8.7.1.1 Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Daher war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG für das Vorhaben, das geändert werden soll, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach den Vorgaben des § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der Anlage befindet sich in einem Gewerbegebiet.

Durch die Errichtung der Schallschutzwand

im bestehenden Betriebsgelände entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Durch die geplante Änderung des Betriebs mit der Zulassung des Nachtbetriebs werktags in der Zeit von 22 bis 6 Uhr können nachteilige Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit entstehen. Mit einer Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzwand wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung durch Geräusche auftreten können. Auch bei Nachtbetrieb werden die geltenden Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung durch den Beurteilungspegel um 6 dB(A) erheblich unterschritten. Der zulässige Spitzenpegel wird um 8 dB(A) ebenfalls erheblich unterschritten.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe sind nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend ist für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 28. September 2021

Wendler
Amtsleiterin

AMTSBLATT
NICHT ERHALTEN?

Telefon: 0371 33200112

E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

INGENIEURIN/INGENIEUR
TECHNISCHES IMMOBILIENMANAGEMENT

unter der Kennziffer 197/2021/DI
im Dezernat Finanzen und Service
für das Amt für Zentrales Immobilienmanagement/Sachgebiet Technisches Management
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **24. Oktober 2021**

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER KATASTER

unter der Kennziffer 208/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/Sachgebiet Kataster
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA/
Besoldungsgruppe A 13
Beschäftigungsdauer SächsBesG
Beschäftigungsbeginn unbefristet
Bewerbungsschluss 1. Januar 2022
31. Oktober 2021

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
GESCHÄFTSSTELLE GUTACHTERAUSSCHUSS

unter der Kennziffer 209/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung/Sachgebiet Geschäftsstelle Gutachterausschuss
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet (zur Vertretung Mutterschutz- und Elternzeit)
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

STRASSENWÄRTERIN/STRASSENWÄRTER

unter der Kennziffer 210/2021/DIV
im Dezernat Bau, Kreisentwicklung, Vermessung
für das Amt für Straßenbau/Einsatz erfolgt in einer unserer Straßenmeistereien u. a. in Zwickau
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet bis 31. August 2022
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER NATURSCHUTZ

unter der Kennziffer 216/2021/DIII
im Dezernat Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das Umweltamt/Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft

in Vollzeit, ab dem Jahr 2026
in Teilzeit mit 34 Wochenstunden
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn sofort
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER HAUSHALT

unter der Kennziffer 218/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Sozialamt
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
RÜCKGRIFF UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

unter der Kennziffer 211/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt/Sachgebiet Unterhaltsvorschuss
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet für zwei Jahre, längstens bis 31. Dezember 2023
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SOZIALARBEITERINNEN/SOZIALARBEITER
HILFEN ZUR ERZIEHUNG

unter der Kennziffer 213/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt/Sachgebiet Allgemeiner Sozialdienst – Hilfen zur Erziehung
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe S14 TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER
WIRTSCHAFTLICHE HILFEN

unter der Kennziffer 214/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
für das Jugendamt/Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen
in Teilzeit mit 36 Wochenstunden
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer befristet für zwei Jahre
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SOZIALARBEITERIN/SOZIALARBEITER

unter der Kennziffer 215/2021/DII
im Dezernat Jugend, Soziales und Bildung
in Vollzeit; auch Teilzeit möglich
Stellenbewertung Entgeltgruppe S 11b TVöD-VKA
(bei Vorliegen der geforderten Qualifikation)
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn zum nächstmöglichen Termin
Bewerbungsschluss **31. Oktober 2021**

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER
KFZ-ZULASSUNG

unter der Kennziffer 224/2021/DIII
im Dezernat Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das Straßenverkehrsamt/Sachgebiet Kfz-Zulassungsbehörde
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 9c TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn 1. Januar 2022
Bewerbungsschluss **7. November 2021**

STUDIERENDE/STUDIERENDER IM STUDIENGANG
BACHELOR OF SCIENCE - DIGITALE VERWALTUNG

unter der Kennziffer 178/2021/DI
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

STUDENTIN/STUDENTEN IM STUDIENGANG BACHELOR
OF ARTS - SOZIALE ARBEIT, STUDIENRICHTUNG
SOZIALE DIENSTE

unter der Kennziffer 148/2021/DII
Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2022
Bewerbungsschluss **2. Januar 2022**

AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF
VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/VERWALTUNGS-
FACHANGESTELLTER, FACHRICHTUNG
KOMMUNALVERWALTUNG

unter der Kennziffer 150/2021/DI
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

AUSZUBILDENDE FÜR DEN BERUF
STRASSENWÄRTERIN/STRASSENWÄRTER

unter der Kennziffer 151/2021/DIV
Ausbildungsbeginn 1. September 2022
Bewerbungsschluss **5. Dezember 2021**

AUSZUBILDENDE/AUSZUBILDENDER FÜR DEN BERUF
VERMESSUNGSTECHNIKERIN/VERMESSUNGS-
TECHNIKER, FACHRICHTUNG VERMESSUNG

unter der Kennziffer 177/2021/DIV
Ausbildungsbeginn 1. August 2022
Bewerbungsschluss **2. Januar 2022**

Ausführliche Informationen zu den Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote.



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT SÜDWESTSACHSEN (ZAS)**Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2022****Vom 1. Oktober 2021**

Der Entwurf zur Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) liegt in der Zeit vom **18. bis 26. Oktober 2021** während der Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des ZAS in Stollberg, Schlachthofstraße 12, Zimmer 12 zur Einichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können vom

18. Oktober bis 4. November 2021

erhoben werden.

Stollberg, 1. Oktober 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)

Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender**AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT****Abfallbilanz vorgestellt**

In der Kreistagssitzung am 13. Oktober 2021 legte das Amt für Abfallwirtschaft die Abfallbilanz für die Jahre 2018 bis 2020 als Informationsvorlage vor.

In dieser wird über die angefallenen Mengen sowie Entsorgungswege der getrennt gesammelten Abfallarten berichtet.

Zudem erfolgt eine Einordnung in die Mengenentwicklung seit 2014, das heißt seit Inkrafttreten einheitlicher Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen nach der Verwaltungs- und Funk-

tionalreform und im sächsischen Vergleich.

Die Abfallbilanz des Landkreises Zwickau 2018 bis 2020 ist abrufbar unter

<https://www.landkreis-zwickau.de/berichte-und-statistik>

Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0375 4402-26600 beim Amt für Abfallwirtschaft, Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, eingesehen werden.

UMWELTAMT**Bekanntmachung zur Durchführung von Gewässerschauen**

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) werden in den Monaten November und Dezember 2021 nachfolgende Gewässerschauen an Gewässern II. Ordnung durchgeführt:

Mittwoch, 10. November 2021Gewässer:
Pleiße (Gewässer II. Ordnung)
Lichtentanne, Ortsteil StennTreffpunkt:
09:30 Uhr Parkplatz am Ende der Juri-Gagarin-Straße in 08115 Lichtentanne, Gemarkung Stenn**Mittwoch, 1. Dezember 2021**Gewässer:
Pleißebach (Gewässer II. Ordnung)
Limbach-Oberfrohnna,
Ortsteil PleißaTreffpunkt:
09:30 Uhr Pleißebachstraße,
in Höhe Hausnummer 15e,
Limbach-Oberfrohnna, Ortsteil Pleißa

Eigentümern und Anliegern im Bereich der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Verbänden wird Gelegenheit gegeben, an der Schau teilzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, Grundstücke und Anlagen zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die untere Wasserbehörde, Telefon 0375 4402-26212, erteilt.

Wendler
Amtsleiterin**ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR****Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO**

Rechtsgrundlagen:

- SächsVermKatG

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

- SächsVermKatGDVO

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

- VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist

- SächsVwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist

Anlass der Vermessung ist eine beantragte Straßenschlussvermessung an einem Teilstück der Moseler Allee in der Gemarkung Schlunzig.

Betroffene Flurstücke der Gemarkung Schlunzig:

17/7, 68/1, 105/2, 111/2, 112/3, 112/4, 113/3, 117/1, 119/1, 120/1, 122/1, 123, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 125/2, 125/3, 128/1, 129/2, 129/3, 131/1, 151/2, 151/3, 151/4, 152/2, 152/3

Betroffene Flurstücke der Gemarkung Wulm:

164, 165/1, 165/2, 166

Allen Beteiligten wird das Ergebnis der Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatGDVO).

Die Unterlagen liegen ab dem

22. Oktober bis zum 22. November 2021

in der Geschäftsstelle Weberstraße 14, 08412 Werdau

in der Zeit

Montag bis Mittwoch
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag
09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 17 SächsVermKatGDVO gilt das Ergebnis der Grenzbestimmungen und Abmarkungen ab dem 29. November 2021 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verwaltungsakte der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Weber, Weberstraße 14 in 08412 Werdau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer 03761 79090 oder per E-Mail unter der Adresse info@vermessung-werdau.de.

Werdau, 7. Oktober 2021

Dipl.-Ing. Gerhard Weber
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur**SPARKASSE ZWICKAU****Jahresabschluss 2020 der Sparkasse Zwickau**

Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der **Sparkasse Zwickau zum 31. Dezember 2020** wurde durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Zwickau am 16. Juni 2021 festgestellt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses wurde am 15. September 2021 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Der Vorstand

SPARKASSE CHEMNITZ**Die Sparkasse Chemnitz informiert**

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der **Sparkasse Chemnitz zum 31. Dezember 2020** wurde durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz am 28. Juni 2021 festgestellt.

Weiterhin wurde der Konzernabschluss der Sparkasse Chemnitz zum 31. Dezember 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Chemnitz am 28. Juni 2021 gebilligt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses wurde am 14. September 2021 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und kann im Vorstandsstab der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz, eingesehen werden.

Der Vorstand

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Region Zwickau: Die BOX

Eine Erfolgsgeschichte geht weiter



Box Werdau: Jeremias Loew in seinen neuen Räumlichkeiten
Foto: Katrin Stiller, IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau

Am 14. September konnte in der Weinkellerstraße 15 in Hohenstein-Ernstthal die fünfte Box in der Region Zwickau eröffnet werden.

Ganz nach dem Motto „Wie man sich bettet, so liegt man“ präsentiert sich hier die Firma Matratzen Hirsch als „Unternehmer auf Zeit“. Tejas Hirsch stellt individuell anpassbare Matratzen her, doch auch Sitzmöbel findet man

im sogenannten „Kurzzeitladen“. Gemeinsam mit Oberbürgermeister Lars Kluge und Torsten Spranger von der IHK eröffnete Carsten Michaelis, Beigeordneter im Landkreis Zwickau die neue Box in Hohenstein-Ernstthal.

In Werdau wurde die sechste Box der Region Zwickau am 17. September 2021 eröffnet. Jeremias Loew aus Lichtentanne verarbeitet Holz zu einzigartigen Möbelstücken. Eine Auswahl davon ist nun in der Box zu sehen und natürlich auch käuflich zu erwerben.

Jeremias Loew bietet weitere Dienstleistungen rund um Holz wie z. B. Baumfällungen an. Im eigenen Sägewerk werden die Stämme weiterverarbeitet. Oberbürgermeister Sören Kristensen weihte die Box am Markt 46 gemeinsam mit Carsten Michaelis und dem Geschäftsführer der IHK Zwickau Torsten Spranger ein.

Auch in der Box in Zwickau sind neue Mieter eingezogen. Unter dem Motto „Fairlife“ werden in der Magazinstraße 8 Yogakurse und die Ausbildung von Yogalehrerinnen/Yogalehrer, Kinderyoga, Seniorensport, Kurse in Kräuterkunde, Kräuterwanderungen, Koch-

kurse für vegane/vegetarische Ernährung, Vorträge sowie Baby-massagen und Geburtsvorbereitungskurse angeboten.

Die „BOX“ ist ein komplett eingerichteter Kurzzeitladen in dem die Möglichkeit besteht, risikoarm Geschäftsideen zu testen. Vorteile sind kurze Vertragslaufzeiten und günstige Mietkonditionen.



Kontakt:
Business and Innovation
Centre (BIC) Zwickau GmbH
Andreas Sobe
Lessingstraße 4
08058 Zwickau
Telefon: 0375 541-0

BERUFSAKADEMIE GLAUCHAU

404 Studierende wurden immatrikuliert

Über 1 000 junge Leute studieren an der BA Glauchau



Landrat Dr. Christoph Scheurer während seiner Ansprache
Foto: BA Glauchau

Am 7. Oktober 2021 fand in der Sachsenlandhalle in Glauchau die Immatrikulationsfeier für die neuen Studierenden an der Berufsakademie (BA) Glauchau statt.

Begrüßt wurden die Neulinge durch die Direktorin Prof. Deckow.

Landrat Dr. Christoph Scheurer stimmte die zukünftigen Studen-

tinnen und Studenten in seinem Grußwort auf ihr Studium ein.

404 Studierwillige und damit zehn Prozent mehr als 2020 haben sich in diesem Jahr für ein Studium an der BA Glauchau entschieden.

Insgesamt studieren derzeit über 1 000 junge Leute an der Bildungseinrichtung in Glauchau.

PRESSESTELLE

Realbrandausbildung im Feuerwehrtechnischen Zentrum Wilkau-Haßlau

Anlage erstmalig im Freistaat Sachsen im Ausbildungsbetrieb

Der Landkreis Zwickau führte in der Zeit vom 17. bis 25. September 2021 eine Realbrandausbildung am Standort des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in Wilkau-Haßlau, Am Gaswerk 5, durch.

Dazu wurden zwei speziell für diese Art der Ausbildung konzipierte und ausgebaute Container von der Firma BTL Brandschutztechnik GmbH Leipzig aufgestellt. Diese wurden durch eine Spedition angeliefert und durch die Ausbilder auf dem Gelände des FTZ zusammengesetzt.

Bei der Containeranlage handelt es sich um eine zweistöckige modulare, feststoffbetriebene Übungsanlage (Holzbefeuert) mit 45 Quadratmeter Übungsfläche und 16 Meter Übungsstrecke auf zwei Ebenen. Der Zugang kann sowohl über eine seitliche Tür als auch über einen Dacheinstieg erfolgen.

Die Anlage wird mittels unbehandelter Einwegpaletten betrieben.

Dabei hält sich die Rauchentwicklung in Grenzen, da nur beim Nachlegen der Paletten die Brennkammer geöffnet wird.

„Das Training unter realen Bedingungen als vorbereitende Maßnahme für den Einsatz von Einsatzkräften der Feuerwehr ist heutzutage unabdingbar und ein wichtiger Bestandteil in der Ausbildung“, informiert Kreisbrandmeister Alexander Löchel.

Die insgesamt ca. 45-minütigen Durchgänge gliederten sich in drei Phasen, Vorbereitung (einsatztaktische Grundschulung, richtiges Ankleiden der modernen persönlichen Schutzausrüstung, Einweisung in die zertifizierte Anlage), Durchführung (Türöffnungsprozedere, Bewegung in thermisch aufbereiteten Räumen, Überwinden von Hindernissen unter Sichtbehinderung, Orientierung und Verhalten in verrauchten Räumen, Einsatz der Wärmebildkamera, Einsatz des Rauchschutzvorhanges, Schlauch- und

Strahlrohrmanagement, Nutzung von baulichen Rettungswegen und Öffnungen, Absuchen von Räumen und koordiniertes Vorgehen im Trupp, taktischer Löschangriff, Ventilationstechniken) und Nachbereitung (Einsatzstellenhygiene nach einem Brandeinsatz, Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen, Moderne Schwarz/Weiß-Trennung).

„Wir freuen uns sehr, dass es uns gelungen ist, diese Art der Ausbildung für unsere Feuerwehren in den Landkreis Zwickau zu holen. Damit können wir das Ausbildungsdefizit, welches die Corona-Pandemie hinterlassen hat, ein wenig aufholen. Wenn die Resonanz so groß bleibt und die Auswertung dieser Tage zeigt, dass so eine Ausbildung viel öfters angeboten werden sollte, planen wir eine weitere Ausbildungswoche im Frühjahr 2022. Vielleicht gelingt es uns sogar, regelmäßig diese Realbrandausbildung im Landkreis Zwickau zu etablieren“, ergänzt der zuständige Beigeordnete Carsten Michaelis.



Pro Tag probten 36 Kameradinnen und Kameraden in der Anlage den Ernstfall.
Foto: Landratsamt

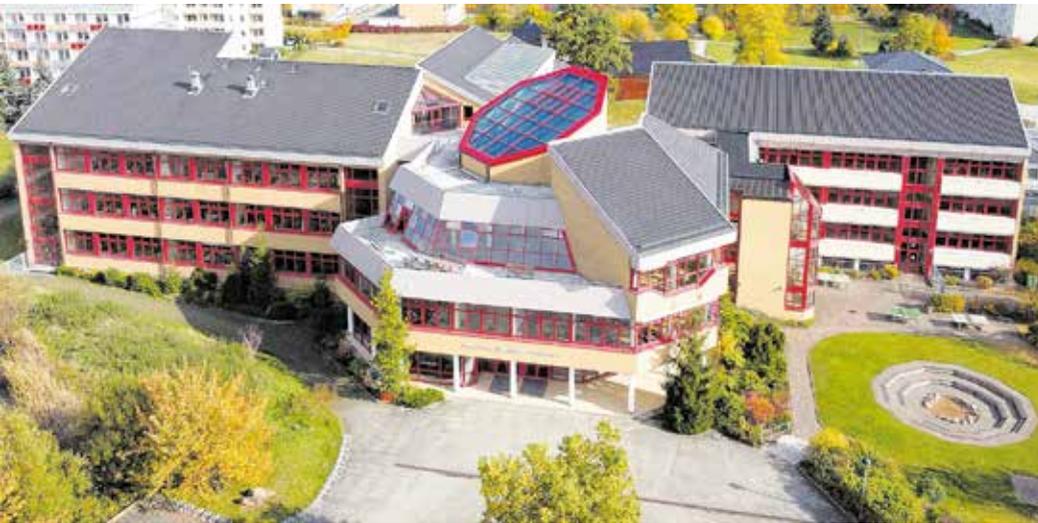
Insgesamt lagen 236 Anmeldungen für die Realbrandausbildung der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz vor. Pro Tag wurden 36 Kameradinnen und Kameraden durch die Anlage geschickt. Dazu wurden bis zu 30 unbehandelte Einwegpaletten verbrannt. „Das benötigte Brennmaterial, immerhin 250 Einwegpaletten, wurde dem Landkreis Zwickau kostengünstig von einem Paletten-Händler aus Remse zur Ver-

fügung gestellt“, möchte Kreisbrandmeister Alexander Löchel nicht unerwähnt lassen.

Die Versorgung der Ausbilder und Teilnehmer wurde finanziell von den beiden Kreisfeuerwehrverbänden Chemnitzer und Zwickauer Land übernommen.

Vier umfangreiche Baumaßnahmen laufen aktuell an den Schulen des Landkreises

Möglich ist dies durch die Förderung im Rahmen der VwV Invest Schule in Verbindung mit dem Digitalpakt Schule



Blick auf das Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg
Foto: Milan Schumann



Schulleiterin Katrin Eidner und Tobias Habermann, Amtsleiter Planung, Schule, Bildung im Landratsamt, freuen sich über die Baumaßnahmen am Gymnasium „Am Sandberg“ in Wilkau-Haßlau.
Foto: Pressestelle Landratsamt

Im Rahmen des Programms VwV Invest Schule (Brücken in die Zukunft 2) werden Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden mit den Schwerpunkten Digitalisierung/ Brandschutz gefördert.

Die förderfähigen Baukosten werden zu 75 Prozent aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen finanziert. Beim Digitalpakt Schule werden die förderfähigen Kosten zu 90 Prozent aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland und zu zehn Prozent aus Mitteln des Freistaates Sachsen getragen. Im Digitalpakt Schule sind Bau- und Ausstattungskosten förderfähig. Über die Förderung des Digitalpaktes hinaus investiert der Landkreis mit Eigenmitteln und ergänzenden Förderprogrammen in die Digitalisierung der Schulen.

Die laufenden Maßnahmen werden hier kurz mit wichtigen Zahlen und Fakten vorgestellt:

BERUFLICHES SCHULZENTRUM FÜR WIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND SOZIALWESEN LICHTENSTEIN

Ausführungsbeginn:

Juli 2020

geplantes Bauende:

August 2022

Kosten:

2,2 Mio. EUR VwV Invest Schule,
192,2 TEUR Digitalpakt

Maßnahmen:

Erneuerung Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, elektroakustische Anlage, Datentechnik, Neuverlegung von 40 000 Meter Kabel, Erneuerung Heizungsanlage, Einbau von zwei neuen Heizkesseln, baulich begleitende Brandschutzmaßnahmen in Wänden und Decken, 6 600 Quadratmeter malermäßige Überarbeitung der Treppenhäuser und Flure

BERUFLICHES SCHULZENTRUM FÜR BAU- UND OBERFLÄCHENTECHNIK DES LANDKREISES ZWICKAU, AUSSENSTELLE LIMBACH-OBERFROHNA

Ausführungsbeginn:

Juli 2020

geplantes Bauende:

Oktober 2021

Kosten:

540 TEUR VwV Invest Schule,
8,5 TEUR Digitalpakt

Maßnahmen:

Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung, Datentechnik mit neuem Serverraum, Elektroinstallation, Neuverlegung von 27 000 Meter Kabel, 440 Steckdosen, 350 Datenanschlussdosen, datentechnische Verbindung zwischen Schulgebäude und Holztechnik, Bautechnik und Sporthalle als LWL-Kabel, teilweise erdverlegt mit Anschluss an die Dateninfrastruktur des Schulgebäudes, baulich begleitende Brandschutzmaßnahmen in Wänden und Decken

CHRISTOPH-GRAUPNER-GYMNASIUM KIRCHBERG

Ausführungsbeginn:

Juli 2021

geplantes Bauende:

August 2023

Kosten:

1,65 Mio. EUR VwV Invest Schule,
58,0 TEUR Digitalpakt

Maßnahmen:

Erneuerung Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Elektroakustische Anlage, Datentechnik, Niederspannungsschaltanlage, LED-Beleuchtung in den Fluren und der Eingangshalle, Neuverlegung von 54 000 Meter Kabel Erneuerung der Unterhangdecken in den Fluren und der Eingangshalle unter Beachtung des Brandschutzes und der Akustik, 1 400 Quadratmeter Metalldecken

GYMNASIUM „AM SANDBERG“ WILKAU-HASSLAU - 3. BAUABSCHNITT

Ausführungsbeginn:

August 2020

geplantes Bauende:

August 2022

Kosten:

2,6 Mio. EUR VwV Invest Schule,
149,2 TEUR Digitalpakt

Maßnahmen:

Erneuerung Brandmeldeanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Elektroakustische Anlage, Datentechnik, LED- Beleuchtung in den Fluren, Neuverlegung von 26 000 Meter Kabel, Erneuerung der Unterhangdecken in den Fluren, 1 400 Quadratmeter Gipskartondecken, Erneuerung Bauelemente im Altbau, 85 neue Innentüren, Erneuerung/Überarbeitung Bodenbeläge im Altbau, 3 000 Quadratmeter PVC und Parkett, 4 500 Quadratmeter Malerarbeiten im Altbau



Brücken in die
Zukunft

koordiniert durch das Sächsische
Staatsministerium für Kultus

Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DigitalPakt Schule

Sportlererehrung des Landkreises Zwickau

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler erhielten Medaillen



1



2



3

1 Ausgezeichnet mit der Sportmedaille in Gold
 2 Ausgezeichnet mit der Sportmedaille in Silber
 3 Ausgezeichnet mit der Sportmedaille in Bronze
 Fotos: Pressestelle Landratsamt

Im Rahmen des „Tag des Sports“ in der Sachsenlandhalle in Glauchau am 25. September 2021 ehrte der Landkreis Zwickau Sportlerinnen und Sportler für ihre herausragenden sportlichen Leistungen im Jahr 2020 mit der Sportmedaille in Gold, Silber und Bronze.

Grundlage bildete hierfür die Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau. So wird zum Beispiel die Sportmedaille in Gold laut Festlegung für Teilnehmer an Olympia und Weltmeisterschaften, platziert unter den sechs Besten, an Europameister, Deutsche Meister und Deutsche Pokalsieger verliehen.

Die Auszeichnungen nahmen der Beigeordnete Carsten Michaelis, Cornelia Bretschneider in Vertretung des Dezenten Jugend, Soziales und Bildung und der Geschäftsführer der Zwickauer Energieversorgung Volker Schneider vor.

SPORTMEDAILLE IN GOLD

Ben-Lukas Drechsler

Crimmitschauer Polizeisportverein e. V.
 Eisschnelllauf
 Europa- und Deutscher Meister im Eisschnelllauf

Tim Kuhn

SV Vorwärts Zwickau e. V.
 Leichtathletik
 Deutscher Jugendmeister im Dreisprung

SPORTMEDAILLE IN SILBER

Nicolas Heinrich

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Radsport
 3. Platz bei Europameisterschaft U 23 im Radsport über 4 000 Meter Team-Verfolgung

Mark Pilz

SV Sachsen 90 Werdau e. V.
 Radsport
 2. Platz Deutsche Meisterschaft im Mountainbike Orienteering

Isabell Richter

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Rodeln
 3. Platz bei Europameisterschaft im Rodeln

Hans-Jürgen Pfeiffer

SV Vorwärts Zwickau e. V.
 Leichtathletik
 Deutscher Vizemeister der Senioren im Weitsprung

Mannschaft Mädchenfußball B

Emily Fritsch, Anna Gollner, Lisanne Gütter, Jessica Hover, Marie John, Lara Klitzsch, Mara Meirich, Daniela Mittag, Kristin Richter, Helena Weller
 DFC Westsachsen Zwickau e. V.
 Fußball
 Nord-Ost-Deutscher Meister und Landesmeister im Fußball

SPORTMEDAILLE IN BRONZE

Marlon Berthold

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Rodeln
 Landesmeister im Rodeln Jugend D

Jamie Eckold

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Rodeln
 Landesmeister im Rodeln Jugend E

Max Klopfer

SV Sachsen 90 Werdau e. V.
 Radsport
 3. Platz Deutsche Meisterschaft im Mountainbike Orienteering

Aaron Larimore

SG Motor Thurm e. V.
 Leichtathletik
 Sachsenmeister im Kugelstoßen

Vanessa Schubert

SV Vorwärts Zwickau e. V.
 Leichtathletik
 Sachsenmeisterin im Dreisprung

Joy Amalia Tiefholz

SG Motor Thurm e. V.
 Leichtathletik
 Sachsenmeisterin im Hochsprung

Nelly Fiedler

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Judo
 Landesmeisterin im Judo U 18

Elham Jusofie

Kraft- und Sportsportverein Zwickau e. V.
 Boxen
 Sachsenmeister im Boxen Elite Mittelgewicht

Alexander Klopfer

SV Sachsen 90 Werdau e. V.
 Radsport
 3. Platz Deutscher Meisterschaft im Mountainbike Orienteering

Jonathan Löscher

ESV Lokomotive Zwickau e. V.
 Bowling
 Landesmeister im Bowling Doppel



Richard Reinhold
ESV Lokomotive Zwickau e. V.
Radsport
Landesmeister im Radsport Zeitfahren

Anthony Schreiter
SV Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e. V.
Leichtathletik
Sachsenmeister über 300 Meter

Lisa Engelhardt
ESV Lokomotive Zwickau e. V.
Bowling
Landesmeisterin im Bowling

Jens Möbius
TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e. V.
Tischtennis
Sachsenmeister im Tischtennis AK 40

Christiane Kögler
SG Motor Thurm e. V.
Leichtathletik
Sachsenmeisterin im Winterwurf Diskus

Claudia Mindt
ESV Lokomotive Zwickau e. V.
Bowling
Landesmeisterin im Bowling

Mannschaft Mädchenfußball D
Hannah Louisa Bleich, Angelina Gnädig,
Francine Göpfert, Line Hampel, Sina Hinkelmann,
Cheyenne Marie Meyer, Josephine Kißmehl,
Samanta Louise Meyer, Sharon Chantal Scheibig,
Leonie Chantal Thoß
DFC Westsachsen Zwickau e. V.
Fußball
Landesmeister im Fußball Futsal

Mannschaft Frauenfußball
Sina Feuerer, Lisanne Gütter, Susan Heuer,
Janina Jäger, Luisa Klein, Daniela Mittag,
Katja Müller, Samantha-Josephine Ott,
Kristin Richter, Eyleen Rymek, Noa Sophie Stöhr
DFC Westsachsen Zwickau e. V. Fußball
Landesmeister im Fußball Futsal

1-3 Ausgezeichnet mit der Sportmedaille in Bronze
Fotos: Pressestelle Landratsamt

Sportplakette wurde verliehen

Ehrenamtliche Sportfunktionäre ausgezeichnet

Mit der Sportplakette des Landkreises Zwickau wurden zum „Tag des Sports“ ehrenamtliche Sportfunktionäre, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sports verdient gemacht haben, ausgezeichnet.

In diesem Jahr ging die Ehrung an Gunter Schmidt (Kreis-sportbund Zwickau e. V.) und Uwe Rauner (SSV Blau-Weiß Gersdorf e. V.).

Gunter Schmidt begann 1963 seine Trainerzeit in der Arbeitsgemeinschaft Leichtathletik Wiesenburg. Er war für viele Kinder und Jugendliche der Wegbereiter für eine erfolgreiche sportliche Laufbahn. Namen wie Steffen Grummt, Annegret Dietrich oder Tino Häber sprechen für sich. Seit 2007 ist er für den SV Rotation Langenbach e. V. tätig. Dort etablierte er den „Herbstwerfertag“ in Wiesenburg. Neben seiner Tätigkeit als Trainer war Gunter Schmidt auch selbst als Werfer aktiv. Unter anderem stand er 1965 als Dritter auf dem Siegerpodest bei den DDR-Juniorenmeisterschaften und holte mehrere Landestitel. Bis heute trainiert Gunter Schmidt Nachwuchssportler im Hammerwurf und Diskus. Einige seiner Sportler genießen bereits Kaderstatus und pendeln wöchentlich zwischen Wiesenburg und dem Leichtathletikstützpunkt Chemnitz.

Gunter Schmidt wurde für sein über fünf Jahrzehnte langes erfolgreiches Engagement als Trainer in der Leichtathletik und Wegbereiter für die erfolgreiche sportliche Laufbahn vieler Kinder und Jugendlicher mit der Sportplakette geehrt.

Uwe Rauner ist eng mit der Entwicklung des Sports in der Gemeinde Gersdorf verbunden. Seit 1973 ist er Mitglied der damaligen Sektion Schwimmen und war als aktiver Schwimmer selbst bei Spartakiaden im Kreis Hohenstein-Ernstthal erfolgreich. Seit 1978 übt er verschiedene Funktionen in der



Gunter Schmidt (Foto links) und Uwe Rauner wurden mit der Sportplakette des Landkreises geehrt.
Fotos: Landratsamt

Sektionsleitung Schwimmen aktiv aus. So war er als ausgebildeter Übungsleiter im Nachwuchsbereich von 1975 bis 1992 tätig. Zahlreiche seiner Schützlinge konnten Erfolge bei Kreisspartakiaden erreichen.

Im Jahr 1975 absolvierte er eine Ausbildung zum Kampfrichter Stufe II. Seit 1982 ist er auch als Schiedsrichter Stufe IV im Einsatz. Diesem Metier ist er bis heute treu geblieben.

Seit 1984 bis heute fungiert er als Technischer Leiter des Internationalen Gersdorfer Sommerschwimmfestes. Er ist sowohl bei den Heimwettkämpfen der Gersdorfer Schwimmer als auch bei überregionalen Wettkämpfen als Schiedsrichter und Wettkampfauswerter aktiv. In den 90 Jahren war er als Verantwortlicher für Technik der Abteilung Schwim-

men bei der Einführung und Umsetzung der EDV in die Wettkampforga-nisation und Mitgliederverwaltung federführend. In der Leitung der Abteilung Schwimmen ist Uwe Rauner seit über 40 Jahren aktiv. Er ist heute 1. Stellvertreter der Mitgliederverwaltung auch die Vorbereitung, Organisation und Auswertung von Heimwettkämpfen und dies sehr erfolgreich und verantwortungsvoll. Uwe Rauner ist auch der Ersteller der Internetseite der Abteilung Schwimmen und verwaltet und betreut diese bis heute.

Uwe Rauner wurde für sein fast fünf Jahrzehnte langes erfolgreiches Engagement als Trainer, Schiedsrichter und Sportfunktionär im Schwimmsport mit der Sportplakette ausgezeichnet.

STRASSENVERKEHRSAMT

Speed Capture Kiosk liefert digitale Fotos für den Führerschein

Neuer Service in der Fahrerlaubnisbehörde

Der Landkreis Zwickau bietet den Bürgerinnen und Bürgern einen neuen Service: In der Fahrerlaubnisbehörde in Glauchau wurde jetzt ein „Speed Capture Kiosk“ durch die W. Lause GmbH aus Schwaig bei Nürnberg installiert.

„Bürgerfreundlichkeit ist mehr als freundliches Personal, unser Ziel ist es, den Bürgern den Behördengang so leicht wie möglich zu gestalten, dazu gehören auch technische Erneuerungen“, so der Beigeordnete des Landkreises Carsten Michaelis.

Dieses hochmoderne Selbstbedienungsterminal ermöglicht dem Benutzer innerhalb weniger Minuten die Erfassung und Digitalisierung seines biometrischen

Fotos sowie der Unterschrift. Daraus resultiert eine Zeitersparnis für den Bürger bei der Führerscheinbeantragung. Der Bürger steht während der Datenerfassung im Selbstbedienungs-Terminal und wird mit einfachen, visualisierten Hinweisen durch den Erfassungsprozess geleitet. Werden die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt, erhält der Bürger Hinweise zur Optimierung. Die Erfassung wird dann wiederholt, dadurch wird die Verwertbarkeit des Fotos garantiert. Das Foto wird nicht mehr ausgedruckt, sondern digital in das Fachverfahren übernommen. Die gesamte Datenerfassung, die lediglich zwischen drei und fünf Minuten dauert, erfolgt zunächst anonymisiert und ohne eine Ver-

knüpfung mit persönlichen Daten. Die erfassten Daten werden von den Sachbearbeitern der Fahrerlaubnisbehörde am Computer abgerufen und erst dann mit den Daten des Bürgers verknüpft. Der „Speed Capture Kiosk“ hat eine elektrische Höhenverstellung, die sich automatisch der Körpergröße anpasst und kann somit auch von Rollstuhlfahrern genutzt werden. Der „Speed Capture Kiosk“ ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert; alle Datenübertragungen erfolgen verschlüsselt. Die Daten werden nach Abruf automatisch gelöscht.

Das Nutzungsentgelt für die Datenerfassung einschließlich der Erstellung eines biometrischen



Fotos beträgt 6 EUR und wird bei der Antragstellung zusammen mit den anderen Gebühren erhoben. Es kann weiterhin ein biometrisches Foto mitgebracht werden.

Heike Hoffmann, Sachgebietsleiterin Kfz-Zulassungsbehörde, demonstriert die Funktionsweise des Gerätes.
Foto: Pressestelle Landratsamt

STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

SCHAU REIN!
Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2022

Unternehmen können sich ab jetzt anmelden!



ter, Checklisten und vieles mehr. Veranstaltungen, die bis zum 29. Oktober 2021 auf der Plattform eingetragen sind, werden zusätzlich im begleitenden Magazin publiziert. Bereits registrierte Unternehmen loggen sich mit ihrem Passwort ein und schalten ihre neuen Termine für 2022. Die Schülerbuchungen erfolgen ebenfalls über die Plattform, sodass die Unternehmen tagesaktuell sehen, wie groß die Resonanz bei den Jugendlichen ist.

Diese Maßnahme der Beruflichen Orientierung wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen (SMK FRL BO) finanziell gefördert.



Kontakt:

Landratsamt Zwickau
Manja König
Telefon: 0375 4402-25119
E-Mail: berufsorientierung@landkreis-zwickau.de

Unternehmen und Institutionen haben im kommenden Frühjahr wieder die Gelegenheit, ihrem künftigen Fachkräftenachwuchs einen Einblick in ihr Unternehmen zu geben und erste, persönliche Kontakte zu interessierten Schülern zu knüpfen und sich damit die Mitarbeiter von morgen zu sichern. In der Woche vom **14. bis 19. März 2022** starten sächsische Schüler ihre Mission in die unbekannte Berufswelt und informieren sich bei den Betrieben über Ausbildungs- und Studienangebote sowie berufliche Perspektiven nach der Schulzeit. Dabei haben sie die Möglichkeit, mit Auszubildenden, Ausbildern und Mitarbeitern zu sprechen.

Unternehmen sind aufgerufen, jetzt ihre SCHAU-REIN!-Veranstaltungen zu planen und ihre Angebote kostenfrei auf www.schau-rein-sachsen.de anzukündigen.

Im Downloadbereich der Website gibt es zudem ausführliches Informations- und Werbematerial, Textbausteine für Newslet-

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Danke-Aktion 2021 für Biotonnennutzer

Amt verlost "Biotonnen für die Küche"

Der Landkreis Zwickau beteiligt sich in diesem Jahr an der Aktion Biotonne Deutschland unter dem Motto „Danke, dass Sie Bioabfälle getrennt sammeln“.

Noch immer gibt es keinen flächendeckenden Biotonnenanschluss im Landkreis Zwickau, weshalb im Restabfall etwa 29 Prozent Bioabfälle enthalten sind. Mehr Biotonnen aufzustellen und mehr Bioabfälle getrennt zu sammeln, ist dem Amt für Abfallwirtschaft ein großes Anliegen. Aus diesem Grund verlost das Amt im Rahmen der Danke-Aktion 200 Vorsortierbehälter. Je 100 dieser „Biotonnen für die Küche“ sind für Bestandskunden sowie für Neukunden der Biotonne vorgesehen.

Wie erhalten Sie einen der in limitierter Stückzahl vorrätigen Vorsortierbehälter?

Neukunden, auf deren Grundstück bisher keine Biotonne vorhanden ist, geben im Rahmen der Neubestellung der Biotonne bitte das Kennwort „Danke-Aktion 2021“ an. Dies ist bei Bestellungen per E-Mail an abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de im Text sowie über den Abfall ONLINE-Service unter www.landkreis-zwickau.de/abfall-online im Bemerkungsfeld möglich. Die ersten 100 Neubestellungen von Biotonnen, bei denen das Kennwort angegeben wird, erhalten einen der Vorsortierbehälter.

Als Bestandskunde registrieren Sie sich, indem Sie als einer der ersten 100 Personen das Kennwort „Danke-Aktion 2021“ sowie Ihre Biotonnen-Behälternummer und Ihre Kontaktdaten (Vorname, Name und vollständige Adresse) per E-Mail an abfallwirtschaft@landkreis-zwickau.de oder schriftlich an Amt für Abfallwirtschaft,

Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau, schicken.

Die Verlosung erfolgt unter den Biotonnen-Neubestellungen sowie Bestandsnutzer-Registrierungen, die unter der Kennwort-Angabe im Aktionszeitraum der Aktion Biotonne vom **15. Oktober bis 30. November 2021** beim Amt für Abfallwirtschaft eingehen.

Die Gewinner erhalten Anfang Dezember 2021 eine schriftliche Benachrichtigung mit den genauen Angaben der Verteilung des Gewinns.

Eine Barauszahlung der Gewinne sowie der Rechtsweg sind ausgeschlossen.

Wenn Sie neugierig auf die Vorsortierbehälter sind, können Sie sich das Design unter www.landkreis-zwickau.de/danke-aktion ansehen.

Teilnahme am World Cleanup Day 2021

Amt für Abfallwirtschaft stellte Restabfallsäcke bereit

Das Amt für Abfallwirtschaft beteiligte sich am 18. September 2021 erstmals am weltweit durchgeführten World Cleanup Day. Dazu schrieb das Amt alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Bitte an, ihre Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Aktion aufzurufen. Dieser Aufruf erfolgte überwiegend in den Amtsblättern der Städte und Gemeinden.

Den Teilnehmern in Crimmitzschau, Crinitzberg, Kirchberg, Langenweißbach, Meerane und Mülsen stellte das Amt für Abfallwirtschaft zur Unterstützung zugelassene Restabfallsäcke des Landkreises zur Verfügung. Der zum Großteil in Wäldern und Parks eingesammelte Abfall füllte insgesamt 150 dieser Säcke. Die Entsorgungskosten zahlte der Landkreis.

Auch im nächsten Jahr möchte sich das Amt für Abfallwirtschaft am World Cleanup Day beteiligen.

2022 sollen möglichst noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner motiviert werden, gemeinsam ein Zeichen für den Umweltschutz zu setzen.

KREISHANDWERKERSCHAFT ZWICKAU

Junge Handwerker erhalten ihre Gesellenbriefe

Zu den Besten gehören eine Tischlerin, ein Tischler, ein Maurer und ein Maler & Lackierer

Am 14. September 2021 erhielten 44 frisch gebackene Gesellinnen und Gesellen in den Berufen Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Bäcker, Elektriker, Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, Bäcker und Fleischer, Fahrzeuglackierer, Fleischer, Hochbaufacharbeiter, Konditor, Maler und Lackierer, Maurer, Tischler, Trockenbaumonteur, Zahntechniker und Zimmerer ihre Gesellenbriefe.

Überreicht wurden diese von Landrat Dr. Christoph Scheurer, dem Präsidenten der Handwerkskammer Chemnitz Frank Wagner sowie von Obermeistern und Berufsschullehrern.

Zu diesem Festakt versammelten sich im Haus der Sparkasse in Zwickau rund 150 Gäste. Musikalisch jugendlich begleitete Jens & Charles Pflug das Programm.

Ausgezeichnet wurden im Rahmen der Veranstaltung auch die vier Besten des Jahrgangs: Die Tischlerin Sina Anita Grundmann - ausgebildet von Gert Hösel, Tischlermeister aus Limbach-Oberfrohna, der Maurer Pascal Posern - ausgebildet von Bau- und Reparaturservice GmbH T. Göschel & E. Jakob aus Hohenstein-Ernstthal, der Maler und Lackierer Justin Hill - ausgebildet von Sven Gutknecht, Maler- und Lackierermeister aus Wilkau-Haß-



lau sowie der Tischler Fabien Goris - ausgebildet von Jens Tuffner aus Langenweißbach.

Herzlichen Glückwunsch allen Junggesellinnen und -gesellen und alles Gute für die Zukunft!

Landrat Dr. Christoph Scheurer beim Überreichen der Gesellenbriefe.
Foto: Kreishandwerkerschaft

KREISMUSIKSCHULE DES LANDKREISES ZWICKAU „CLARA WIECK“

25. Sächsischer Akkordeonwettbewerb

Bestmögliches Prädikat für Aylin Karatas



Aylin Karatas erhielt das Prädikat „Ausgezeichnet“.
Foto: Karla Karatas

Zum 25. und letzten Mal fand in Dresden Anfang Oktober der Sächsische Akkordeonwettbewerb „Werner Richter“ statt.

Von der Kreismusikschule des Landkreises Zwickau „Clara Wieck“ hatte sich die 16-Jährige Lichtensteinerin Aylin Karatas aus der Instrumentalklasse von Ute

Sander darauf vorbereitet.

Sie startete in der Solo-Kategorie der 15- bis 17-Jährigen unter elf Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Jury belohnte Aylin Karatas für ihren Vortrag mit dem dritten Platz, einem Pokal und dem bestmöglichen Prädikat „Ausgezeichnet“.

Herzliche Glückwünsche an Aylin Karatas.

Da die langjährige Organisatorin des Dresdner Wettbewerbs Bärbel Claus nun nach 25 Jahren aus Altersgründen den Wettbewerb abgibt, wird er zukünftig in der Geburts- und Wirkungsstadt von Werner Richter in Chemnitz stattfinden. Auch die Ausschreibungsmodalitäten werden geändert. So wird der Wettbewerb dann nicht nur für Akkordeon, sondern auch für Bandoneon ausgeschrieben.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

„Selbstbestimmt“ in der Lukaswerkstatt

Praxisorientierte Ausbildung „PRAXISBAUSTEIN“

Am 10. September 2021 kam der Mitteldeutsche Rundfunk mit einem Kamerateam in die Lukaswerkstatt, einer Einrichtung der Diakonie Stadtmission Zwickau. Die Dreharbeiten galten der praxisorientierten Ausbildung „PRAXISBAUSTEIN“ in der Werkstatt für angepasste Arbeit. Unter anderem wurden die Mitarbeiter Sieglinde Blume und Manuel Schramm interviewt. Die beiden leben mit Handicap und arbeiten in der Lukaswerkstatt.

Wir haben uns mit Sieglinde Blume über dieses besondere Erlebnis unterhalten.

Wie kam es zu Ihrem Interview mit dem MDR?

Meine Betreuerin hat mich gefragt, ob ich dazu bereit bin. Ich habe ja gesagt, weil ich meinen Beruf liebe und er mir Spaß macht. Schließlich habe ich mit 61 die abschließende Leistungs-

feststellung gemeistert und gehe demnächst einer Beschäftigung in einem Pflegeheim nach.

Man kann den Stolz darauf in Ihren Augen sehen. Waren Sie aufgeregt?

Ein bisschen schon, vor der Kamera steht man ja sonst nicht. Aber ich kenne mich hier gut aus und konnte der Reporterin alle Fragen beantworten.

Was bedeutet Ihnen die Arbeit in der Lukaswerkstatt?

Ich fühle mich hier angenommen und bekomme immer Unterstützung. Das gibt mir Sicherheit, Mut und Selbstvertrauen. Ich bin so froh, dass ich mir und der Welt beweisen kann, was ich schaffe!

Vielen Dank und alles Gute für Sie!

Die Ausbildung nach „PRAXISBAUSTEIN“ bildet eine fundierte Basis für die zukünftige Arbeit



Sieglinde Blume bei der Arbeit
Foto: Marko Pfeifer, Diakonie Stadtmission Zwickau

in der Produktion der Lukaswerkstatt. Dort werden Aufträge bearbeitet, die die Industrie, Wirtschaft, öffentliche Institutionen und Privatpersonen den Mitarbeitern mit Behinderung übertragen. Inklusion geschieht nur, indem wir sie leben.

Einen Überblick über die Arbeitsbereiche und Ansprechpartner der Lukaswerkstatt gibt es unter www.lukaswerkstatt.de.

KREISSPORTBUND ZWICKAU E. V.

Kompaktkurs für staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher

Vorbereitung auf tägliche Bewegungserziehung

Einmal jährlich führt der Kreissportbund Zwickau e. V. einen Kompaktkurs für staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher bzw. in Ausbildung Stehende zum Übungsleiter C Breitensport durch.

Anliegen dieses Weiterbildungsprojektes ist es, den Teilnehmern einen sicheren Umgang mit der Altersgruppe von Vorschulkindern hinsichtlich ihrer motorischen Ent-

wicklung zu vermitteln. Mit theoretischen Inhalten, aber vor allem in Praxisveranstaltungen werden die Teilnehmer auf ihre tägliche Bewegungserziehung vorbereitet bzw. sicherer gemacht.

Der Kreissportbund Zwickau plant in der Woche vom **8. bis 12. November 2021** in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes und in den Sportstätten der Stadt Zwickau, **täglich von**

8 bis 16 Uhr eine Neuauflage. Die Kosten betragen 130 EUR für den kompletten Lehrgang.

Interessenten können sich bis zum **1. November 2021** beim Kreissportbund melden.

Ansprechpartner:
Herr Modes
Telefon: 0375 818911-0
E-Mail: modes@kreissportbund-zwickau.de

MEKOSAX

„MeKo#mobil“

Neues Medienbildungsprojekt für den Landkreis

Im Juli startete „MeKo#mobil“, das neue Medienbildungsprojekt für den Landkreis Zwickau. Das Nachfolgeprojekt für das Medienbildungszentrum SAEK Zwickau bietet vorerst bis Ende 2023 im gesamten Landkreis Zwickau eine ganze Reihe von Medienbildungsangeboten für Erwachsene. Bis Jahresende finden z. B. folgende kostenfreie Informationsveranstaltungen statt:

Big Data – Was unsere Daten über uns verraten

2. November, 18:00 - 20:00 Uhr, Feuerwehr Oberwiera
Medien, Meinungsmache, Manipulation? – Wie Journalisten in Sachsen arbeiten
3. November, 18:00 - 20:00 Uhr, Martin-Luther-King-Zentrum Werdau
„Ich folge dir (auf Schritt und Tritt)!“ – Faszination Influencer
22. November, 17:30 - 19:30 Uhr, MehrGenerationenHaus Wildenfels

Weitere Informationen und Angebote unter: www.mekomobil.de

Programmangebot: Ende Oktober bis Ende Dezember

NEU: THEATERSOLO ZUM MITMACHEN: „ALTER! WEISSER! MANN! - WAS NUN?“



Foto: Mathias Kopetzki

Mathias Kopetzki's tragikomisches Solostück über einen Mann in einer handfesten Identitätskrise, zwischen eigenem libertären Anspruch und seiner reaktionären Wirklichkeit, stellt die großen Genderfragen aus Sicht eines verwirrten Geschlechts: Wann ist ein Mann denn jetzt verdammt nochmal ein Mann? Darf ich öffentlich heulen? Darf ich mich selbst suchen? Darf ich was von meiner Macht abgeben? Und damit trotzdem noch ein ganzer Kerl sein?

Im Stück am **5. November 2021, 18:30 bis 20:00 Uhr** in Zwickau geht es um die Genderproblematik, Sexismus, Rassismus, Emanzipation und die Suche nach „dem neuen Mann“.

Es lebt von der ungekünstelten Interaktion zwischen dem Protagonisten sowie den Zuschauerinnen und Zuschauern.

Neu: Vortrag Ludwig Börne vs. Heinrich Heine

am 4. November 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr online

Neu: Vortrag Else Lasker-Schüler

am 16. Dezember 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr online

NEU: FÜREINANDER BIS ZULETZT

Die Praxis hat gezeigt, dass nicht nur die intensive Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden sowie die ihrer Angehörigen während des Sterbeprozesses von wesentlicher Bedeutung ist, sondern auch die Vorbereitung der Angehörigen und engsten Freunde und Bekannten auf die letzte Phase im Leben eines Menschen.

Das Unterstützungsseminar ab **2. November 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr** in Limbach-Oberfrohna soll deshalb für betroffene Angehörige oder Menschen, die sich mit dem Thema Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen beschäftigen wollen, eine Handreichung und Leitfaden sein, um im Alltag die Probleme, die auf sie zukommen, rechtzeitig erkennen und meistern zu können. Darüber hinaus erfahren sie, woher sie Hilfe bekommen können und wer die Ansprechpartner für die verschiedenen Belange sind.

Mediation - Einander Zuhören können

ab 5. November 2021, 17:00 bis 19:00 Uhr in Zwickau

Neu: Öffentlich reden müssen - das Schlimmste ist die Angst davor

ab 16. November 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Neu: Vortrag „Mit dem Hollandrad in die Schweizer Berge“

am 16. November 2021, 17:45 bis 19:45 Uhr in Zwickau

Exkursion „Träume und Mythen der Lausitz“

am 27. November 2021, 07:00 bis 20:30 Uhr ab Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Limbach-Oberfrohna

Exkursion „Einmal rund um Leipzig - im Advent“

am 18. Dezember 2021, 07:30 bis 20:00 Uhr ab Zwickau

Whisky-Seminar: Edradour

am 17. Dezember 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr in Meerane

Whisky-Seminar: Whisky aus Indien

am 19. November 2021, 18:00 bis 21:45 Uhr in Zwickau

Neu: Digitale Trends - Wie verändern Smartphone, Games und Co. das Familienleben

am 2. November 2021, 19:00 bis 20:30 Uhr online

Neu: Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung lokal umgesetzt

am 23. November 2021, 19:00 bis 21:15 Uhr online

Computer-Grundkurs

ab 2. November 2021, 17:00 bis 20:00 Uhr in Werdau

Neu: Automatisierung von Abläufen - mit MS Office Makros

am 9. November 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

Tabellenkalkulation mit Excel - Grundkurs

ab 3. November 2021, 17:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

ab 30. November 2021, 17:00 bis 20:15 Uhr in Werdau

Smartphone-Grundkurs

ab 4. November 2021, 17:45 bis 20:00 Uhr in Zwickau

ab 9. November 2021, 09:30 bis 11:30 Uhr in Glauchau

Neu: Robotik für Einsteiger

am 2. November 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

NEU: HOLZCOLLAGE IN MISCHTECHNIK

Nach Anleitung wird im Kurs am **3. November 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr** in Langenbernsdorf ein Kunstwerk in Mischtechnik auf Malkarton, entweder Acryl, Seide, Aquarell oder Pastel gefertigt. Um ein wunderschönes Unikat zu gestalten, werden entsprechend dem Motiv Holzteile gefärbt und gebrannt, anschließend aufgeklebt. Wer möchte, kann auch auf Sperrholz aufkleben und eine entsprechende Farbe als Passepartout auftragen.

Naturkosmetik selbst herstellen/zum Verschenken

am 29. Oktober 2021, 15:00 bis 18:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

am 19. November 2021, 16:00 bis 19:00 Uhr in Zwickau

Nähkurs für Einsteiger

ab 2. November 2021, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Neu: Großmutter's Kuschelsocken selbstgestrickt

ab 2. November 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

Neu: Häkeln lernen - Anfängerkurs

ab 3. November 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr in Zwickau

Neu: Vom Schaf zum Wollknäuel

am 4. November 2021, 15:30 bis 17:00 Uhr in Zwickau

Marokkanisches Töpfern, wir bauen einen Tachjine

ab 2. November 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Langenbernsdorf

Blumenmalerei nach Gary Jenkins

am 9. November 2021, 10:00 bis 14:00 Uhr in Zwickau

Shibori - eine japanische Batiktechnik

am 17. November 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr in Langenbernsdorf

Neu: 3D-Lettering

am 30. November 2021, 18:00 bis 20:15 Uhr online

Neu: Sketchnotes - Kreative Werkzeuge für Organisation und Ergebnissicherung

am 14. Dezember 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr online

KREATIVE KURSE IM ADVENT:

Keramik gestalten in der Vorweihnachtszeit

am 3. November 2021, 17:00 bis 19:15 Uhr in Hirschfeld

Neu: Weihnachtsdeko selbst nähen

ab 11. November 2021, 17:15 bis 19:30 Uhr in Lichtenstein

Neu: Origami für Advent und Weihnachten

am 18. November 2021, 15:30 bis 17:00 Uhr in Zwickau

Neu: Weihnachts-Häkeln - online

am 23. November 2021, 17:00 bis 18:30 Uhr online

NEU: GANZKÖRPERKRÄFTIGUNG



Quelle: pixabay

Erleben Sie wohltuende und herausfordernde Bewegungen mit verschiedenen Kleingeräten. Mit vielfältiger Körperwahrnehmung, Entspannung, Dehnungsübun-

gen, der zur Verkürzung neigenden Muskulatur, und Lockerung verspannter Muskulatur lernen Sie in den Kursen ab **5. und 9. November 2021, jeweils 16:50 bis 17:50 Uhr** online verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung Ihrer Fitness, Beweglichkeit und Entspannungsfähigkeit kennen. Durch Üben verbessern Sie Ihre Beweglichkeit und reduzieren damit Schmerzen. Immer mehr Menschen entscheiden sich für die Teilnahme an Online-Kursen. Sie sind bereits zu Hause, müssen keine Parkplätze suchen, keine Hygieneregeln, die Kinder sind behütet und trotzdem besteht die vertraute Zusammenarbeit mit Ihrer VHS. Probieren Sie es doch einmal aus.

Franklin-Methode® - Der befreite Rücken

ab 5. November 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr online

Franklin-Methode® - Entspannte Schultern - gelöster Nacken

ab 6. November 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr online

Neu: Drum Fitness Schnupperstunde

am 16. November 2021, 17:30 bis 18:30 Uhr online

Stark sein in schwierigen Zeiten - Resilienz

am 8. November 2021, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Neu: Yoga - Zeit für mich

ab 2. November 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr online

ab 5. November 2021, 15:00 bis 16:45 Uhr online

ab 5. November 2021, 18:00 bis 19:00 Uhr online

Neu: Stressbewältigung durch Achtsamkeit im Wald

am 10. November 2021, 15:45 bis 17:00 Uhr in Zwickau

ab 25. November 2021, 16:30 bis 17:30 Uhr online

Wandernd zur Ruhe kommen

am 4. Dezember 2021, 09:00 bis 13:00 Uhr in Langenbernsdorf

KURSE RUND UM ERNÄHRUNG:

Neu: Kleine Kräuterkunde für den Winter

am 16. November 2021, 17:00 bis 19:30 Uhr online

Indisches Festtagsmenü

am 18. November 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr in Wilkau-Haßlau

Indischer Kochabend

am 4. November 2021, 18:00 bis 22:00 Uhr in Crimmitschau

NEU: JAPANISCH FÜR DIE REISE - KOMPAKTKURS OHNE JAPANISCHE SCHRIFTZEICHEN - ONLINE

Wenn Sie für einen baldigen Besuch nach / aus Japan schnell die japanische Sprache und Kultur kennenlernen möchten, können Sie sich darauf mit diesem Kurs gut vorbereiten. Sie lernen **ab 13. November 2021, 10:00 bis 11:30 Uhr** online die nötigsten Ausdrücke und die minimale Grammatik für verschiedene alltägliche/touristische Situationen ohne komplizierte japanische Schriftzeichen. Japanische Kultur, Sitten und Sehenswürdigkeiten werden auch vorgestellt.

Der „Deutsch-Knigge“: Stilfragen und Schreibberatung zur deutschen Sprache

ab 1. November 2021, 17:30 bis 19:00 Uhr online

Über die aktuell geltenden Voraussetzungen zur Kursteilnahme informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage oder fragen uns telefonisch.

Zertifiziert nach QESplus, zertifiziertes Sprachprüfungs-zentrum telc.

Besuchsanschrift: Werdauer Straße 62
Verwaltungszentrum
Haus 5, Eingang B, 2. Obergeschoss
08056 Zwickau

Postanschrift: Landkreis Zwickau, Volkshochschule
PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag:
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr,
weitere Termine nach Vereinbarung.

TOURISMUS UND SPORT GMBH

Gelände am Südufer des Stausees Oberwald soll reaktiviert werden

Freistaat fördert Maßnahme

Die Tourismus und Sport GmbH erhält Unterstützung bei der Erschließung des Geländes am Südufer des Stausees Oberwald.

In der Mitte der 1990er Jahre wurde das Südufer am Stausee Oberwald zum Schauplatz von Theater-Aufführungen der klassischen Stücke Karl Mays.

Seit das Freilicht-Theater das Gelände verlassen hatte und auch das Indianerdorf nicht mehr belebt wurde, ist Stille eingekehrt am Südufer des Stausees. Das verlassene Gelände liegt seither brach.

Zur touristischen Reaktivierung dieses Bereichs ist es dringend notwendig, die Umzäunung zu erneuern, Wege instand zu setzen, Durchforstungs- und Entmüllungsarbeiten vorzunehmen. Gleichzeitig besteht dringender Bedarf, für die Nutzung eine verlässliche Strom- und Wasserversorgung anzulegen.



Das Gelände am Südufer des Stausees Oberwald
Foto: Tourismus und Sport GmbH

Um all diese Arbeiten vornehmen und damit den Grundstein für eine erneute touristische Reaktivierung vornehmen zu können, hat die Tourismus und Sport GmbH als Tochter des Landkreises Zwickau nun Unterstützung durch den Freistaat Sachsen erhalten.

Wie der Landtagsabgeordnete Jan Hippold erklärt, erhält das Erholungsgebiet etwa zwei Mio. EUR Förderung aus dem ehemaligen Vermögen der Parteien und den mit ihnen verbundenen Massenorganisationen der ehemaligen DDR (PMO-Mittel).

SONNENBERGSCHULE WERDAU

Erstes Schulsportfest auf neuem Spiel- und Sportplatz

Förderverein dankt für Spenden



„Um die Wette“: City-Roller gegen Rolli auf dem neuen Ministadion
Foto: Sonnenbergschule Werdau

Am 17. September 2021 eroberten die Schülerinnen und Schüler der Sonnenbergschule mit ihnen, zum Schuljahresbeginn eingeweihten Spiel- und Sportplatz.

Das jährliche Schulsportfest konnte nun endlich auf dem Schulgelände stattfinden.

Neben Stationen, wie z. B. Tor schießen, Basketballwurf, Medizinball stoßen, Trampolin springen, Balancieren, Schlussprung

und vielem anderen mehr galt als ein besonderer Höhepunkt die Freigabe des Ministadions zur Nutzung als „Radrennbahn“. Die Kinder fuhren mit City- und Eazyrollern um die Wette.

Möglich wurde dies durch mehrere Spenden. Insbesondere durch eine großzügige Zuwendung konnte die Schule mit insgesamt 13 neuen Kinderfahrzeugen ausgestattet werden.

Dank einer weiteren Spende konnte das Schulsportfest mit einer „sprechenden Taste“ von einem nichtsprechenden Schüler eröffnet werden und darüber hinaus mit der zusätzlichen Anschaffung von elektronischen Kommunikationshilfen die Kommunikationsmöglichkeiten von sich nonverbal mitteilenden Schülerinnen und Schülern erweitert werden. Beide Spenden bewegten sich im vierstelligen Bereich.

Zwei weitere zur Verfügung gestellte Beträge von je 500 EUR für die Ausstattung des neuen Sport- und Spielplatzes flossen in den Kauf von Sonnenschirmen und Sonnensegel ein.

Der Förderverein bedankt sich herzlich für diese außergewöhnlichen Zuwendungen, natürlich auch im Namen der Mädchen und Jungen sowie der Beschäftigten der Sonnenbergschule.

Der Verein freut sich, mit seiner Tätigkeit die pädagogische Arbeit an der Schule unterstützen und Schulhöhepunkte mit ausgestalten zu können, die den Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung immer wieder größte Freude bereiten.

VERANSTALTUNGSTIPPS

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain lädt ein



Foto: Matthias Lippmann

Feriensonderführungen in der Alten Dorfschule und der Bockwindmühle

Das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss Blankenhain lädt am **26. Oktober 2021** zu Feriensonderführungen in der Alten Dorfschule von **10:00 bis 11:00 Uhr** und **13:30 bis 14:30 Uhr** und in der Bockwindmühle von **11:00 bis 12:00 Uhr** und **14:30 bis 15:30 Uhr** ein:

Führungen für Kinder im Museumsbauernhof

Am **28. Oktober 2021** finden in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** und **13:30 bis 15:30 Uhr**

Feriensonderführungen im Museumsbauernhof mit seinen interaktiven und kindgerechten Ausstellungen sowie den Wohnraumszenierungen der ländlichen Lebensverhältnisse um 1940 und um 1980 statt.

Sonntagsführung zur Kirchengeschichte

Am Reformationstag, dem **31. Oktober 2021** beginnt um **14:00 Uhr** unter dem Thema „Kreuz und Kanzel“ eine Sonntagsführung zur Kirchengeschichte.

Panama - Zu Besuch im Regenwald - Teil 1

Ein Reisebericht aus der Mitte eines Indianvolkes



Foto: Tobias Rietzsch

Tobias Rietzsch gibt mit diesem faszinierenden Reisebericht aus der Mitte eines indigenen Volkes am **5. November 2021 von 18:30 Uhr bis 20:30 Uhr** besondere Einblicke in die Flora und Fauna eines Regenwaldes in Mittelamerika.

Die Veranstaltung findet in der Kreisnatschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A, 08459 Neukirchen Pleiße, statt. Um eine Voranmeldung unter Telefon: 03762 75 935-0 oder per E-Mail: info@lpv-vestsachsen.de wird gebeten.

„Mein Geschenk für dich“

Puppentheatervorstellung im Daetz-Centrum Lichtenstein

Am **30. Oktober 2021, 11:00 und 14:30 Uhr** findet im Daetz Centrum Lichtenstein eine Puppentheatervorstellung des Theaters AUGUST Dresden statt.

Dieses Stück ist besonders für die Aller kleinsten geeignet und wird mit Tischfiguren direkt vor den Augen der Kinder zum Leben erweckt.

Es handelt von einem Puppenspieler, der seiner kleinen Tochter ein besonderes Geschenk machen möchte. Er fragt die Kinder, was alles so dazu gehört und was er Besonderes schenken

könnte und schon gerät er mitten in die Geschichte.

Eine kleine witzige Geschichte über ein großes Thema, mit großen Figuren über eine Freundschaft, die Raster für Stück entsteht. Mit rasanter und heiterer Musik, verblüffenden Bühnenlösungen und einer stimmungsvollen Beleuchtung. Herrliche Figuren und ein virtuos Spiel mit dem Schauspieler und Puppenspieler Grigorij Kästner-Kubsch.

Empfohlen wird die Vorstellung für Kinder von drei bis acht Jahren. Eintritt: 7 EUR

TOURISMUS UND SPORT GMBH

Das Schloss Waldenburg lädt ein

Veranstaltungen im November

WHISKY-TASTING

Am **5. November 2021 um 19 Uhr** lädt das Schloss Waldenburg zu einem Whisky-Tasting unter dem Motto „Weltreise durch die Welt der Whiskys“ ein. Die Gäste genießen sechs erlesene „Goldene Tropfen“ aus aller Welt. Vorgestellt werden zum Beispiel Whiskys aus den USA, Indien, Schweiz, ...
Preis: 42 EUR

GLÜHWEINFÜHRUNG

Nimmt man am **20. November 2021 um 14 Uhr**, an der Führung durch die historischen Räumlichkeiten im Schloss Waldenburg teil, bekommt man zum Abschluss einen Glühwein gereicht. Der heiße Tropfen wird aus einem original in Waldenburg getöpften Becher genossen und kann anschließend auch erworben werden.
Preis der Sonderführung: 9 EUR inklusive Glühwein

KABARETT MIT „STIEHLBLÜTEN“

Das Kabarett mit den „Stiehlblüten“ aus Waldenburg findet am **25. November 2021 um 19 Uhr** statt. Unter dem Motto „Von Menschen und Vögeln“ werden viele Zusammenhänge zwischen den menschlichen und den gefiederten Zweibeinern auf humoristische Weise aufgezeigt. Auch in der Musik gibt es wahnsinnig viele Beziehungen von Mensch und Vogel wie zum Beispiel beim Papageno in Mozarts „Zauberflöte“ oder auch in Wagners „Lohengrin“ der Schwan. An diesem humorvollen Abend ist Mitmachen gerne erlaubt.
Preis: 17 EUR

DAUER AUSSTELLUNGEN

Die beiden Dauerausstellungen „Filmschloss Waldenburg“ und „Baugeschichtliche Ausstellung“ im Souterrain des Schlosses, sind zu den regulären Öffnungszeiten zu sehen.
Preis: 8 EUR, ermäßigt 6 EUR. In Kombination mit den historischen Räumlichkeiten des Schlosses 13 EUR, ermäßigt 11 EUR.

„Die Orgel-Wunderwerk der Klangkunst“ (Dauerausstellung) ist ganz der „Königin der Musikinstrumente“ gewidmet und kann im Zusammenhang einer individuellen Besichtigung der historischen Räume von Schloss Waldenburg besichtigt werden.

AUDIO-GUIDE DER MODERNEN GENERATION < VIA SMARTPHONE-APP FLEXIBEL

Individuell das Schloss mit einem Audio-Guide der modernen Generation – via Smartphone-App flexibel erkunden. Die App kann man sich bereits zuhause auf das Smartphone herunterladen: www.schloss-waldenburg.de. Eigene Kopfhörer sind mitbringen oder man erwirbt diese am Empfang des Schlosses.

ERLEBNISTOUR DURCH DAS SCHLOSS VIA MULTIMEDIAPFAD

Schloss Waldenburg wird lebendig – auf dem Multimediapfad durch die historischen Räume des Schlosses stellt sich Fürst Günther von Schönburg-Waldenburg und seine Frau Hertha persönlich vor. Es öffnen sich Portale zu vergangenen Zeiten und ein Zauberbuch wird mit Leben erfüllt. Gäste lernen an insgesamt 12 multimedia-



Schloss Waldenburg
Foto: Mario Dudacy

len Stationen unter anderem den Fürst Günther von Schönburg-Waldenburg persönlich kennen und können sich sogar „neben ihm“ fotografieren lassen. Mit einem Tablet erkunden Sie den multimedialen Pfad selbstständig. Sie erleben den Fürsten mithilfe modernster Technik an drei Virtual-Reality-Stationen (VR), sieben Augmented-Reality-Stationen (AR) und Sie haben die Möglichkeit in unserem Zauberbuch (einem interaktiven Projektionsbuch) zu blättern. (Diese Besichtigung ist abhängig von den jeweils aktuellen Hygienebedingungen).

Der Besuch des Schlosses ist unter den jeweiligen Voraussetzungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung möglich. Es wird darum gebeten, sich vor einem Besuch des Schlosses zu informieren, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Aktuelle Informationen unter www.schloss-waldenburg.de

Anmeldungen für alle Führungen und Veranstaltungen unter Telefon: 037608-27570
E-Mail: info@schloss-waldenburg.de.

VERANSTALTUNGSTIPPS

Stadtführungen in Zwickau

Sagenhaftes Zwickau



Foto: Kultour Z

Diese Führung beschäftigt sich mit zahlreichen Sagen, die sich um die Stadt Zwickau nebst ihren Sehenswürdigkeiten ranken. Geführt von der Benediktinerin tauchen die Teilnehmer in eine Welt voller Fantasie und Aberglaube, gepaart mit einem Funken Wahrheit, ein.

Treffpunkt: Tourist Information
Kosten: 8 EUR pro Person

Die Führung findet jeden letzten Samstag im Monat, 14:00 Uhr, statt.

nächster Termin:
30. Oktober 2021

Alles rund um Pilze

Vom Sammeln bis zu kreativen Verwendungsmöglichkeiten

Der Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V. lädt am **23. Oktober 2021** zu einer Pilzsuche mit dem Pilzsachverständigen Wolfgang Friese in den Werdauer Wald ein.

Treffpunkt ist **09:00 Uhr** auf dem Parkplatz Bahnhofstraße (rechts vorm ehemaligen Bahnhof Langenbernsdorf).

Mittags geht es dann in die Gräfenmühle in Neukirchen, wo sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Thema Pilze kreativ

auseinandersetzen können. Der Pilzexperte zeigt, welche vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten Pilze bereithalten: So können mit Farbe, die aus Pilzen gewonnen wurde, Tücher gefärbt werden und es besteht einmal die Gelegenheit mit Pilz-Tinte zu schreiben. Weiterhin wird es ein aus Pilzen entfachtetes Feuer geben und es wird gezeigt, wie man aus Pilzen Kleidung herstellt.

An wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und einen Pilzkorb sollte gedacht werden.

Terminänderung

Alpenwelt: Raritäten am Wegesrand



Foto: Maximilian Schweiger

Die im Amtsblatt September für den 17. November 2021 angekündigte Veranstaltung Alpenwelt: Raritäten am Wegesrand wird auf den **16. November 2021, 18:00 bis 20:00 Uhr**, vorverlegt.

Der Referent Maximilian Schweiger nimmt die Besucher mit auf

einen kleinen Streifzug mit Fernblick und interessanten Eindrücken durch die faszinierende Welt der Alpen.

Veranstaltungsort ist die Kreisnaturausschutzstation Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21A in Neukirchen/Pleiß.

Spätlingsmarkt im Landkreis Ludwigsburg

Landkreis Zwickau präsentiert sich



musregion Zwickau e. V. – das Zeitsprungland – vom **8. bis 13. November 2021** auf dem Spätlingsmarkt im Partnerlandkreis Ludwigsburg präsentieren.

Mit dabei sind wieder kulinarische und traditionelle Spezialitäten aus der Region: Sachsenkaffee, Eierlikör eines ansässigen Geflügelhofes, traditionelle Weihnachtsdekoration, Holzspielzeug, Schokolade und leckeres Backwerk finden sich im Gepäck der Vertreter des Landkreises Zwickau.

Erstmalig – und das ist sicher

ein Highlight des diesjährigen Marktes – werden Sächsische Bratwurst, Sauerkraut und Kartoffelsuppe aus einer acht Meter hohen Pyramide verkauft, die im Außenbereich des Präsentationsgeländes für Aufmerksamkeit sorgen wird.

Mit freundlicher Unterstützung der



Save the Date

GRÜNDERZEIT Vibes

Was Get-together von Start-ups, Gründungsinteressierten & Unterstützern in lockerer Atmosphäre
#gründerstories #networking #StartUp Kneipen Quiz

Wann Dienstag, 16.11.2021 ab 17:00 Uhr

Wo KulturWeberei Zwickau, Seilerstraße 1

Weitere Infos und Anmeldung unter: www.zwickau.de/gruenderzeit

